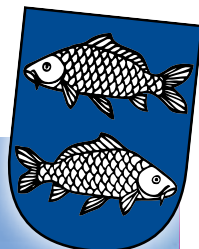


# Politische Gemeinde Fischingen



*Obstgarten 2020*

## Budget 2021

# Politische Gemeinde Fischingen

---

Gemeinde Fischingen  
Kurhausstrasse 31  
8374 Dussnang

Homepage: [www.fischingen.ch](http://www.fischingen.ch)  
E-Mail: [gemeinde@fischingen.ch](mailto:gemeinde@fischingen.ch)

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

### Vormittag

Montag – Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

### Nachmittag

Montag 14.00 – 18.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

### Steueramt: Reduzierte Öffnungszeiten 12. Oktober 2020 bis 31. Januar 2021

Montag + Mittwoch geschlossen

Dienstag 08.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag + Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

### Öffnungszeiten Soziale Dienste

Montag, Dienstag, Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach Absprache möglich.

### Eingangskontrolle am 19. November 2020

Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Veranstaltung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Teilnehmenden werden beim Eintreten in die Halle durch die Verwaltung zusätzlich zum Stimmrechtsausweis noch mit der Telefonnummer registriert.

### Heft mit Botschaft und Anträgen

Aus Kostengründen wird pro Haushalt nur noch ein Exemplar der Botschaft verteilt.

**Weitere Exemplare können während den Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 346 80 82, E-Mail: [kanzlei@fischingen.ch](mailto:kanzlei@fischingen.ch)) bestellt oder abgeholt werden.**

### Stimmrechtsausweis

Als Stimmrechtsausweis gilt der persönliche Stimmausweis, welcher separat versandt wurde. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eintritt in das Versammlungslokal abzugeben.

<b>Einladung und Traktandenliste.....</b>	<b>3</b>
<b>Informationen zum Finanzplan 2022 – 2025 .....</b>	<b>4–9</b>
Kommentar zur Finanzplanung 2022–2025.....	4
Finanzplan 2022–2025 .....	5
Investitionsprogramm 2021–2025 .....	6–9
<b>Budget 2021 / Steuerfuss 66 % .....</b>	<b>10–23</b>
Kommentar zum Budget 2021 .....	10–11
Erfolgsrechnung nach Arten .....	12
Erfolgsrechnung nach Funktionen .....	13–22
Investitionsrechnung.....	23
<b>Botschaft zur Initiative «Änderung des Baureglements der Politischen Gemeinde bezüglich Bau von Mobilfunkantennen» .....</b>	<b>24–27</b>
<b>Botschaft zur Totalrevision Ortsplanung/Rahmennutzungsplan .....</b>	<b>28–70</b>
Genehmigung Baureglement und Zonenplan .....	28–31
Einleitung .....	28–29
Botschaft .....	29–55
Baureglement.....	57–70
<b>Botschaft zur Überführung der Wasserversorgung im Berggebiet in die Genossenschaft Energie Fischingen .....</b>	<b>71–72</b>
<b>Schutzkonzept.....</b>	<b>73–74</b>



## **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**Donnerstag, 19. November 2020, ca. 20.30 Uhr  
im Anschluss an die Versammlung der Volksschulgemeinde Fischingen  
in der Hörnlhalle, Oberwangen**

### **Traktanden:**

1. Eröffnung
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Informationen zum Finanzplan 2022 – 2025
4. Budget 2021 / Steuerfuss 66 %
5. Initiative «Änderung des Baureglements der Politischen Gemeinde bezüglich Bau von Mobilfunkantennen»
6. Totalrevision Ortsplanung / Rahmennutzungsplan  
Genehmigung Baureglement und Zonenplan
7. Überführung Wasserversorgung im Berggebiet in die Genossenschaft  
Energie Fischingen
8. Informationen, Umfrage

### Kommentar zur Finanzplanung 2022 – 2025

Der Finanzplan basiert auf der Rechnung 2019 und der Berücksichtigung der aktuellen Corona-Krise, soweit die finanziellen Auswirkungen bereits abschätzbar sind.

#### Ausgangslage

Die Rechnung 2019 hat bei einem Steuerfuss von 68 % mit einem Ertragsüberschuss von CHF 609 849 abgeschlossen. Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2019 liegt bei erfreulichen CHF 3 184 790. Der Finanzhaushalt weist per Ende 2019 eine kleine Nettoschuld von rund CHF 220 000, respektive CHF 79 pro Einwohnerin und Einwohner aus. Der Selbstfinanzierungsgrad lag bei 70 %, was volkswirtschaftlich gerade noch im verantwortbaren Rahmen liegt.

An der Gemeindeversammlung vom 19. November 2019 haben Sie für das Jahr 2020 der Steuerfussreduktion von bisher 68 % auf neu 66 % zugestimmt. Dies und die kantonale Umsetzung der vom Stimmvolk angenommenen Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF hat für die Politische Gemeinde Steuer-Mindererträge von etwa CHF 200 000 zur Folge. Im Jahre 2020 wurde ein geringer Aufwandüberschuss von CHF 12 700 budgetiert.

#### Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm 2021 – 2025 enthält Nettoinvestitionen von 4.28 Mio. Fran-

ken, davon 3.46 Mio. Franken für Strassen. Sie finden diese Übersicht auf den Seiten 6 bis 9.

#### Ausblick

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind heute nicht abschätzbar. Deshalb basiert der vorliegende Finanzplan auf vielen Annahmen. Der Gemeinderat geht trotz der Corona-Krise in den Jahren 2021 – 2025 von kleinen Ertragsüberschüssen aus. In der Sozialhilfe wird optimistisch mit etwa gleichbleibenden Aufwendungen gerechnet. Bei den Steuererträgen der natürlichen Personen hingegen wird in den Jahren 2021 und 2022 mit einem Rückgang von etwa 3 % im Vergleich zum Budget 2020 und ab 2023 mit einer jährlichen Steigerung von 1.5 % gerechnet.

Der Gemeinderat betrachtet die vorliegende Finanzplanung als Übergangsplanung. Mit der Erstellung der nächsten Finanzplanung in einem Jahr wird die Einschätzung der finanziellen Zukunft des Gemeindehaushaltes sicher besser und präziser möglich sein.

#### Finanzpolitische Ziele

- Beibehaltung des Steuerfusses von 66 %
- Regelmässige Beurteilung der Auswirkungen der Corona-Krise und zeitnahe Ergreifung von zielgerichteten Massnahmen
- Ausgeglicherer Finanzhaushalt

**Ergebnisse der Finanzplanung**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Rechn. 19</b>	<b>Budg. 20</b>	<b>Budg. 21</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>Plan 2025</b>
Erfolgsrechnung	609 849	-12 700	56 500	51 792	48 911	74 900	41 532
Nettoinvestitionen	1 414 461	1 423 500	842 800	1 086 500	741 500	824 300	784 700
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	3 184 790	3 172 090	3 228 590	3 280 382	3 329 293	3 404 193	3 445 725
<b>Finanzkennzahlen</b>	<b>Rechn. 19</b>	<b>Budg. 20</b>	<b>Budg. 21</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>	<b>Plan 2025</b>
Selbstfinanzierungsgrad	70 %	29 %	82 %	65 %	99 %	94 %	103 %
Selbstfinanzierungsanteil	16 %	7 %	11 %	12 %	12 %	12 %	13 %
Investitionsanteil	27 %	22 %	19 %	19 %	14 %	16 %	18 %
Pro Kopf Verschuldung	CHF 79	CHF 477	CHF 564	CHF 720	CHF 723	CHF 740	CHF 734

# Traktandum 3

## Investitionsprogramm 2021–2025

Ausgaben

Einnahmen

### Nettoinvestitionen

#### **1 Öffentliche Sicherheit**

##### **1400 Allgemeines Rechtswesen**

1400.5290.00 Amtliche Vermessung GZ Schurten / AV 93 Tannegg

1400.6300.00 Investitionsbeiträge vom Bund

1400.6310.00 Investitionsbeiträge vom Kanton

##### **1500 Feuerwehr**

1500.5060.00 Mobilien (Ersatz Tanklöschfahrzeug mit Material)

1500.6160.00 Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien (Erlös altes TLF)

1500.6340.00 Investitionsbeitrag Feuerschutzamt (an Tanklöschfahrzeug mit Material)

##### **1610 Militärische Verteidigung**

1610.5040.00 Sanierung Schiessanlagen

1610.5040.00 Sanierung Schiessanlage Au

1610.6300.00 Investitionsbeiträge vom Bund Schiessanlage Au

1610.5040.00 Sanierung Schiessanlagen Bruggis und Neuschür

1610.6300.00 Investitionsbeiträge vom Bund Schiessanlagen Bruggis und Neuschür

#### **6 Verkehr**

##### **6130 Kantonsstrassen**

6130.5610.01 Investitionsbeitrag an Kanton (Sanierung Frohsinnstrasse)

6130.5610.02 Investitionsbeitrag an Kanton (Sanierung Beleuchtung Fischingerstrasse)

6130.5610.03 Investitionsbeitrag an Kanton (Sanierung Beleuchtung Hauptstrasse)

##### **6150 Gemeindestrassen**

6150.5010.08 Sanierung Haushaldenstrasse (EL Kurhausstrasse bis Sunnehügel)

6150.6350.00 Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen (an Sanierung Haushaldenstrasse)

6150.5010.12 Verlängerung Trottoir / Sanierung Schärlibachstrasse 2. Teil (EL Föhrenweg – EL Ammansegg)

6150.5010.13 Sanierung Strasse Vogelsang – Wiezikon (EL Hurnerstrasse – EL Brücke Wiezikon)

6150.5010.14 Sanierung Murgstrasse

6150.5010.15 Sanierung Sägestrasse (EL Dorfstrasse bis Sägestrasse Nr. 8)

6150.5010.04 Sanierung Eichholzstrasse (Dorfstrasse – Eichholzweid)

6150.5010.09 Sanierung Chilbergstrasse (EL Kantonsstrasse – Ende Ausbau)

6150.5010.19 Sanierung Lärchenweg (EL Schärlibachstrasse – Strassenende)

6150.5010.20 Sanierung Mülibachstrasse 1. Teil

6150.5010.21 Sanierung Strassen innerhalb Weiler Anwil

## Informationen zum Finanzplan 2022 – 2025

	VA 2020	VA 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025	2021–2025
	1 567 700	1 725 700	1 230 700	885 700	1 329 700	1 170 500	6 342 300
	– 144 200	– 882 900	– 144 200	– 144 200	– 505 400	– 385 800	– 2 062 500
	<b>1 423 500</b>	<b>842 800</b>	<b>1 086 500</b>	<b>741 500</b>	<b>824 300</b>	<b>784 700</b>	<b>4 279 800</b>
	<b>495 500</b>	<b>194 800</b>	<b>22 500</b>	<b>222 500</b>	<b>222 500</b>	<b>– 15 300</b>	<b>647 000</b>
	66 700	66 700	66 700	66 700	66 700	66 500	333 300
	– 28 500	– 28 500	– 28 500	– 28 500	– 28 500	– 28 500	– 142 500
	– 15 700	– 15 700	– 15 700	– 15 700	– 15 700	– 15 700	– 78 500
	373 000	186 000					186 000
		– 30 000					– 30 000
		– 158 700					– 158 700
	100 000						–
		271 000					271 000
		– 96 000					– 96 000
				200 000	200 000	204 000	604 000
						– 241 600	– 241 600
	<b>762 000</b>	<b>380 000</b>	<b>953 000</b>	<b>619 000</b>	<b>603 800</b>	<b>900 000</b>	<b>3 455 800</b>
		335 000					335 000
					65 000	60 000	125 000
						60 000	60 000
					365 000		365 000
					– 41 200		– 41 200
	490 000	45 000					45 000
				560 000			560 000
	116 000						–
			492 000	59 000			551 000
						150 000	150 000
						630 000	630 000
			116 000				116 000
	156 000						–
			345 000				345 000

## Traktandum 3

### Investitionsprogramm 2021–2025

6150.5010.22 Sanierung Strasse EL Fischingerstrasse – Weiler Anwil

6150.5010.23 Erschliessung Grueb, Neubau Erschliessungstrasse und Beleuchtung

6150.6110.23 Erschliessung Grueb, Rückerstattungen Dritter für Neubau Erschliessungstrasse und Beleuchtung

#### **7 Umweltschutz und Raumordnung**

##### **7201 Abwasserbeseitigung**

7201.5030.06 Neubau Kanalisation Untere Haushaldenstrasse

7201.5030.08 Neubau Kanalisation Grütstrasse

7201.5030.10 Erschliessung Entenbach, Umlegung Entwässerungsleitung

7201.6130.10 Erschliessung Entenbach, Rückerstattungen Dritter für Umlegung Entwässerungsleitung

7201.5030.12 Umlegung Mischwasserkanalisation Tannegg

7201.5030.15 Sanierung Kanalisation Sägestrasse

7201.5030.16 Erschliessung Grueb, Neubau Kanalisation

7201.6130.16 Erschliessung Grueb, Rückerstattungen Dritter für Neubau Kanalisation

7201.6370.00 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten (v. a. Anschlussgebühren)

##### **7410 Gewässerverbauungen**

7410.5020.01 Sanierung Bachdurchlass Mülibachstrasse

#### **8 Volkswirtschaft**

##### **8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen**

8120.5640.00 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen (Güterzusammenlegung Gebiet Schurten)

##### **8710 Elektrizität (allgemein)**

8710.5040.01 Erschliessung Entenbach, Neubau Trafostation / Erweiterung EW/GF

8710.6140.01 Erschliessung Entenbach, Rückerstattungen Dritter für Neubau Trafostation / Erweiterung EW/GF

## Informationen zum Finanzplan 2022 – 2025

	VA 2020	VA 2021	FP 2022	FP 2023	FP 2024	FP 2025	2021–2025
					215 000		215 000
					190 000		190 000
					- 190 000		- 190 000
	<b>46 000</b>	<b>3 000</b>	<b>- 9 000</b>	<b>- 100 000</b>	<b>- 2 000</b>	<b>- 100 000</b>	<b>- 208 000</b>
		103 000					103 000
					98 000		98 000
		176 000					176 000
		- 176 000					- 176 000
	78 000						-
			91 000				91 000
					130 000		130 000
					- 130 000		- 130 000
	- 100 000	- 100 000	- 100 000	- 100 000	- 100 000	- 100 000	- 500 000
	68 000						-
	<b>120 000</b>	<b>265 000</b>	<b>120 000</b>	-	-	-	<b>385 000</b>
	120 000	265 000	120 000				385 000
		278 000					278 000
		- 278 000					- 278 000

## Traktandum 4

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen das Budget für das Jahr 2021. Dem Budget liegt ein unveränderter Steuerfuss von 66 % zugrunde.

### Erfolgsrechnung

Das Budget 2021 sieht einen Aufwand von CHF 6 349 100 und einen Ertrag von CHF 6 405 600 vor, was zu einem **Ertragsüberschuss von CHF 56 500** führt. Er liegt um CHF 69 200 über dem Vorjahresbudget.

Sorgen bereiten dem Gemeinderat die Unsicherheiten über die finanziellen Auswirkungen des Coronavirus auf die Sozialhil-

feaufwendungen und die Steuererträge. Der Gemeinderat rechnet bei der Sozialhilfe zwar nochmals mit etwa gleichbleibenden Aufwendungen, während bei den Steuererträgen der natürlichen Personen bereits ein Einbruch von etwa 3 % im Vergleich zum Budget 2020 zu erwarten ist.

Weiter muss der Gemeinderat feststellen, dass die stetig wachsenden Aufwendungen in den Bereichen «Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheim» und «Ambulante Krankenpflege», auf die er kaum Einfluss nehmen kann, ungebremst ansteigen.

Im Jahre 2021 wird auf eine Lohnerhöhung für das Personal verzichtet.

Nachstehend zeigen wir Ihnen das Ergebnis des Budgetprozesses in geraffter Form.

Ergebnis der Erfolgsrechnung	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand	6 312 400	6 305 700	5 812 636
Betrieblicher Ertrag	6 274 800	6 204 200	6 342 412
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 37 600	- 101 500	529 776
Finanzaufwand	36 700	41 900	52 550
Finanzertrag	130 800	130 700	132 623
Ergebnis aus Finanzierung	94 100	88 800	80 073
Ausserordentlicher Aufwand	--	--	--
Ausserordentlicher Ertrag	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	56 500	- 12 700	609 849

## Investitionsrechnung

Bei den Investitionen wird mit Ausgaben von CHF 1 725 700 und Einnahmen von

CHF 882 900 gerechnet. Die **Nettoinvestition** beträgt demnach **CHF 842 800**.

Ergebnis der Investitionsrechnung	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Investitionsausgaben	1 725 700	1 617 700	1 938 961
Investitionseinnahmen	882 900	154 200	524 500
Nettoinvestition	842 800	1 463 500	1 414 461

Das detaillierte Investitionsprogramm finden Sie auf den Seiten 6 – 9.

Im Jahre 2021 werden weitere finanzielle Mittel für die amtliche Vermessung GZ Schurten / AV 93 Tannegg benötigt.

Für die Anschaffung des Tanklöschfahrzeugs wird die Restzahlung fällig. Im Gegenzug werden der Investitionsbeitrag der Gebäudeversicherung TG und der Verkaufserlös vereinbart.

Im Weiteren ist die Sanierung der Schiessanlage Au vorgesehen. Der Bund beteiligt sich mit Investitionsbeiträgen von CHF 8 000 pro Scheibe.

Bei der Sanierung der Schärllibachstrasse 2. Teil wird im Jahre 2021 noch der Deckbelag aufgetragen.

Dem Kanton sind Investitionsbeiträge von CHF 270 000 für die Strassensanierung der Frohsinnstrasse und von CHF 65 000 für die entsprechende Sanierung der öffentlichen Beleuchtung zu bezahlen.

In der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» ist der Neubau der Kanalisation Untere Haushaldenstrasse geplant.

Dem zusätzlichen Investitionsbeitrag an die Güterzusammenlegung Schurten, der in drei Tranchen in den Jahren 2020 – 2022 ausbezahlt

wird, haben Sie schon an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 zugestimmt. Der Gemeinderat hat bereits an seiner Sitzung vom 13. November 2013 der GZ Schurten zugesichert, dass die Mehrkosten für die Beibehaltung der Belagsbreiten der Strassenabschnitte Mülibach (CHF 132 000) und Mühle (CHF 13 000) von der Gemeinde bezahlt werden.

Die Ausgaben für die Erschliessung Entenbach für die Umlegung der Entwässerung und den Neubau der Trafostation/Erweiterung EW/GF werden vollumfänglich weiterverrechnet.

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2021 und die Festsetzung des unveränderten Steuerfusses von 66 % für das Jahr 2021.**

Die Detailunterlagen zum Budget 2021 sind auf unserer Homepage [www.fischingen.ch](http://www.fischingen.ch) publiziert und können im Onlineschalter heruntergeladen werden.

Auf Wunsch dürfen Sie natürlich auch gerne die detaillierten Unterlagen während den Büroöffnungszeiten bei der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Fischingen an der Kurhausstrasse 31 in Dussnang abholen oder telefonisch bestellen (058 346 80 86).

## Erfolgsrechnung nach Arten

Sachgruppen	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	1 421 700	1 476 900	1 443 162
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 081 500	1 958 000	1 811 181
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	337 200	380 100	310 572
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	61 500	48 900	85 364
36 Transferaufwand	2 280 800	2 316 100	2 027 686
37 Durchlaufende Beiträge	30 000	35 000	57 355
39 Interne Verrechnungen	99 700	90 700	77 316
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>6 312 400</b>	<b>6 305 700</b>	<b>5 812 636</b>
40 Fiskalertrag	3 072 500	3 159 500	3 320 029
41 Regalien und Konzessionen	47 200	47 200	47 214
42 Entgelte	1 205 000	1 220 000	1 363 784
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	296 600	186 700	18 208
46 Transferertrag	1 523 800	1 465 100	1 458 776
47 Durchlaufende Beiträge	30 000	35 000	57 085
49 Interne Verrechnungen	99 700	90 700	77 316
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>6 274 800</b>	<b>6 204 200</b>	<b>6 342 412</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 37 600</b>	<b>- 101 500</b>	<b>529 776</b>
34 Finanzaufwand	36 700	41 900	52 550
44 Finanzertrag	130 800	130 700	132 623
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>94 100</b>	<b>88 800</b>	<b>80 073</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>56 500</b>	<b>- 12 700</b>	<b>609 849</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	--	--	--
48 Ausserordentlicher Ertrag	--	--	--
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>56 500</b>	<b>- 12 700</b>	<b>609 849</b>

## Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019		
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>						
0110	Legislative	48 500	0	58 700	0	57 258	0
0120	Exekutive	227 800	0	225 700	0	217 696	0
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	229 600	225 400	256 600	230 500	264 857	240 770
0220	Allgemeine Dienste, übrige	685 800	41 500	658 900	41 500	642 614	48 930
0291	Gemeindehaus	35 700	1 800	38 200	1 800	35 085	2 121
0292	Werkhof	38 800	25 000	17 000	14 000	8 548	5 554
0294	Feuerwehrdepots	82 300	36 300	9 800	9 800	8 243	8 243
	<b>Total</b>	<b>1 348 500</b>	<b>330 000</b>	<b>1 264 900</b>	<b>297 600</b>	<b>1 234 301</b>	<b>305 618</b>
	<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>	<b>1 018 500</b>		<b>967 300</b>		<b>928 683</b>	
		1 348 500	1 348 500	1 264 900	1 264 900	1 234 301	1 234 301

**0210 – Finanz- und Steuerverwaltung**

Der Aufgabenbeschrieb des Steueramtes wurde überarbeitet. Nach dem Mutterschaftsurlaub reduziert die Leiterin des Steueramtes ihr Pensum um 10 % (Wegfall Veranlagungen und allg. Verwaltungsarbeiten; neu: Übernahme Quellensteuer). Weitere 10 Stellenprozente wurden in die Bauverwaltung überführt.

**0220 – Allgemeine Dienste, übrige**

Durch die Zunahme der administrativen Tätigkeiten in der Bauverwaltung wurde ein Bausekretariat mit einem Pensum von 40 % eingerichtet.

In der Gemeindekanzlei ist die Anschaffung eines Geschäftsverwaltungsprogramms vorgesehen.

**0292 – Werkhof**

Im Werkhof soll der nicht mehr benötigte Splittsilos abgebaut und der dadurch zur Verfügung stehende Raum kann durch den Werkbetrieb und die Feuerwehr genutzt werden. Die Umbaukosten von etwa CHF 22 000 gehen je hälftig zu Lasten der Funktionen Werkhof und Feuerwehrdepots.

**0294 – Feuerwehrdepots**

Nebst den Aufwendungen für die Umnutzung des Splittsilos werden im Feuerwehrdepot im Werkhof finanzielle Mittel für einen fest installierten Entfeuchter benötigt.

Das Feuerwehrdepot in Fischingen benötigt dringend einen Fassadenanstrich. Im Weiteren sollte die öffentliche WC-Anlage im Feuerwehrdepot in Fischingen dringend saniert werden. Die Aufwendungen über etwa CHF 46 000 gehen zu Lasten der Erfolgsrechnung und nicht der «Spezialfinanzierung Ersatzabgaben Feuerwehr».

## Traktandum 4

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019		
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>						
1120	Verkehrssicherheit	8 000	0	20 000	0	0	0
1400	Allgemeines Rechtswesen	216 300	37 000	218 800	36 500	189 239	52 064
1500	Feuerwehr (allgemein)	232 500	232 500	233 200	233 200	225 444	225 444
1610	Militärische Verteidigung	12 300	0	19 300	0	12 288	0
1620	Zivilschutz (allgemein)	64 400	34 000	69 500	43 000	73 364	51 742
1627	Regionaler Führungsstab	1 600	0	1 100	0	814	0
<b>Total</b>		<b>535 100</b>	<b>303 500</b>	<b>561 900</b>	<b>312 700</b>	<b>501 149</b>	<b>329 250</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>			<b>231 600</b>		<b>249 200</b>		<b>171 899</b>
		535 100	535 100	561 900	561 900	501 149	501 149

### 1500 – Feuerwehr (allgemein)

Durch die Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeugs im Jahre 2021 erhöht sich der jährliche Abschreibungsbedarf um etwa CHF 24 700.

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>3 Kultur, Sport, Freizeit</b>						
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	30 000	0	60 000	0	10 733	0
3290 Übrige Kultur	85 100	0	43 200	0	39 009	0
3410 Sport	8 000	0	18 800	0	18 081	0
<b>Total</b>	<b>123 100</b>	<b>0</b>	<b>122 000</b>	<b>0</b>	<b>67 823</b>	<b>0</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>123 100</b>		<b>122 000</b>		<b>67 823</b>
	123 100	123 100	122 000	122 000	67 823	67 823

### 3290 – Übrige Kultur

Für das 50-Jahr-Jubiläum der Politischen Gemeinde Fischingen im Jahre 2022 werden voraussichtlich bereits im Jahre 2021 Vorleistungen in der Höhe von CHF 40 000 getätigt.

## Traktandum 4

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>					
4120	Pflegefianzierung					
	Alters- und Pflegeheim					
	297 600	0	270 200	0	227 826	0
4210	Ambulante Krankenpflege					
	195 700	77 100	158 400	58 000	161 640	0
4310	Alkohol- und Drogen- prävention					
	16 900	0	16 800	0	16 698	0
4320	Krankheitsbekämpfung					
	200	0	200	0	150	0
4340	Lebensmittelkontrolle					
	200	0	200	0	201	0
<b>Total</b>	<b>510 600</b>	<b>77 100</b>	<b>445 800</b>	<b>58 000</b>	<b>406 515</b>	<b>0</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>433 500</b>		<b>387 800</b>		<b>406 515</b>
	510 600	510 600	445 800	445 800	406 515	406 515

### 4120 – Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheim

Der Gemeindebeitrag an die Pflegefinanzierung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich um CHF 27 400 auf neu CHF 297 600, was CHF 105.90 pro Einwohnerin und Einwohner ergibt (Rechnung 2019: CHF 81.86).

### 4210 – Ambulante Krankenpflege

Die Aufwendungen der Gemeinde für die Spitex Regio Tannzapfenland (mit Leistungsvereinbarung) nehmen im Vergleich zum Rechnungsjahr 2019 um über 20 % zu. Der Kanton beteiligt sich seit 2020 mit einem Beitrag von etwa 40 % an den Aufwendungen für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung (Basis Vorjahr).

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>5 Soziale Sicherheit</b>						
5110 Krankenversicherung	140 000	50 000	110 000	20 000	192 694	96 337
5120 Prämienverbilligung	310 000	58 000	310 000	50 000	302 385	63 576
5310 Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	14 400	5 500	14 600	5 500	9 158	5 329
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	12 000	0	15 000	0	31 506	13 885
5450 Leistungen an Familien (allgemein)	36 300	0	34 200	0	33 620	0
5451 Kinderkrippen und -horte	5 000	0	5 000	0	0	0
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	414 000	165 000	589 000	90 000	397 081	116 381
5730 Asylwesen	114 000	114 000	132 000	115 000	123 789	156 197
5790 Übrige Fürsorge	97 000	0	97 000	0	93 422	0
<b>Total</b>	<b>1 142 700</b>	<b>392 500</b>	<b>1 306 800</b>	<b>280 500</b>	<b>1 183 655</b>	<b>451 705</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>750 200</b>		<b>1 026 300</b>		<b>731 950</b>
	1 142 700	1 142 700	1 306 800	1 306 800	1 183 655	1 183 655

#### 5110 – Krankenversicherung

Die Politische Gemeinde muss weiterhin erhebliche Ausfälle von säumigen Krankenkassenprämienzahlenden übernehmen.

#### 5720 – Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die Aufwendungen und Erträge in der öffentlichen Sozialhilfe sind nur teilweise beeinflussbar und schwer abzuschätzen.

#### 5730 – Asylwesen

Die Aufwendungen im Asylbereich sollten mit der Abgeltung der Globalpauschale des Bundes gedeckt werden können.

## Traktandum 4

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>					
6130	8 400	0	0	0	0	0
6150	1 223 100	246 700	1 163 600	246 700	1 176 400	234 060
6155	18 300	27 000	18 000	27 000	18 243	27 157
6220	126 600	0	112 600	0	78 069	0
6290	28 000	22 000	28 100	24 000	28 011	26 415
	<b>1 404 400</b>	<b>295 700</b>	<b>1 322 300</b>	<b>297 700</b>	<b>1 300 723</b>	<b>287 632</b>
	<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>1 024 600</b>		<b>1 013 091</b>	
	1 404 400	1 404 400	1 322 300	1 322 300	1 300 723	1 300 723

### 6130 – Kantonsstrassen

Der Investitionsbeitrag an den Kanton für die Sanierung der Frohsinnstrasse inkl. öffentliche Beleuchtung wird die Erfolgsrechnung in den nächsten 33 Jahren mit etwa CHF 8 400 belasten.

### 6150 – Gemeindestrassen

Das Anstellungsverhältnis mit Harald Wagner (Brunnenmeister, Mitarbeit Werkbetrieb, Abwasserbeseitigung) wird Ende 2020 durch die Überführung der Wasserversorgung im Berggebiet in die neue Genossenschaft Energie Fischingen aufgelöst. Es ist vorgesehen, dass Harald Wagner den Winterdienst weiterhin im Auftragsverhältnis unterstützen wird.

Für das neue Projekt «Strassenmanagement» sind CHF 18 000 und für den «Oberflächenbelag Hofzufahrt Halden» CHF 48 000 budgetiert.

Weiter sind für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in Schurten CHF 30 000

und für die Planung von Tempo-30-Zonen CHF 10 000 vorgesehen.

### 6220 – Regional- und Agglomerationsverkehr

Die beiden Wartehäuschen an den Bushaltestellen Frohsinnstrasse «Scheidweg» und Fischingerstrasse «Sonnenhof» können nicht wie vorgesehen im Jahre 2020, sondern erst im Jahre 2021 realisiert werden. Zudem muss der Budgetbetrag nach oben angepasst werden.

### 6290 – Öffentlicher Verkehr (allgemein)

Aufgrund von Covid-19 wurde die Abgabe von GA Tageskarten Ende Juni 2020 eingestellt, um das finanzielle Defizit in Grenzen zu halten. Sobald sich die Situation um das Virus entschärft und die Nachfrage steigt, wird die Abgabe wieder erfolgen.

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>					
7100	Wasserversorgung (allgemein)					
	0	0	7 000	0	2 673	0
7101	Wasserversorgung im Berggebiet					
	0	0	180 100	180 100	123 985	123 985
7201	Abwasserbeseitigung					
7301	Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)					
	139 200	139 200	139 800	139 800	124 550	124 550
7410	Gewässerverbauungen					
	79 400	22 500	77 300	22 500	98 279	17 699
7500	Arten- und Landschaftsschutz					
	6 500	1 500	15 000	1 500	16 315	1 588
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung					
	1 000	0	1 000	0	618	0
7710	Friedhof und Bestattung					
	64 200	6 000	67 900	7 000	63 143	5 801
7900	Raumordnung (allgemein)					
	42 500	0	43 500	0	40 012	0
<b>Total</b>	<b>946 200</b>	<b>782 600</b>	<b>1 033 900</b>	<b>853 200</b>	<b>874 623</b>	<b>678 671</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>163 600</b>		<b>180 700</b>		<b>195 952</b>
	946 200	946 200	1 033 900	1 033 900	874 623	874 623

### 7101 – Wasserversorgung im Berggebiet

Die Wasserversorgung im Berggebiet wird voraussichtlich ab 1. Januar 2021 nicht mehr als Gemeindewerk geführt, sondern in die neue Genossenschaft Energie Fischingen integriert.

### 7201 – Abwasserbeseitigung

Das Anstellungsverhältnis mit Harald Wagner (Brunnenmeister, Mitarbeit Werkbetrieb, Abwasserbeseitigung) wird Ende 2020 durch die Überführung der Wasserversorgung im Berggebiet in die neue Genossenschaft Energie Fischingen aufgelöst. Seine bisherigen Tätigkeiten in der Abwasserbeseitigung werden zukünftig im Auftragsverhältnis ausgeführt.

Die Investitionsbeiträge für Anschlussgebühren sind seit Einführung des Rechnungsmodells HRM2 über 20 Jahre abzuschreiben. Da im HRM1 in unserer Gemeinde keine Abschreibungen vorgenommen wurden und die Abschreibungen aus HRM2 bei den übrigen Tiefbauten noch gering sind, ergibt sich in den Aufwendungen erneut eine Minusposition. Die Gemeinde Fischingen gehört dem Abwasserverband Oberes Murgtal (AVOM) an. An den bevorstehenden ersten Ausbauschritt der ARA Münchwilen (Erweiterung Reinigungskapazität und Erneuerung) müssen wir uns zukünftig mit CHF 40 320 pro Jahr beteiligen.

### **7301 – Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)**

Durch den Wechsel der Betreiberin des Betriebs Grüngutsammelplatz im «Ifang» können grössere Einsparungen erzielt werden.

Die technischen Untersuchungen bei zwei Abfalldeponiestandorten müssen auf das Jahr 2021 verschoben werden, da mit der Stellungnahme des Amtes für Umwelt des Kantons Thurgau zu den Voruntersuchungen erst Ende 2020 gerechnet werden kann.

Der Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid erhöhte die pauschale Vergütung pro Einwohnerin und Einwohner für die Sammelplätze von 3 auf 8 Franken.

### **7710 – Friedhof und Bestattung**

Neu wird in dieser Funktion ein Lohnanteil für die Führung des Bestattungsamtes ausgewiesen (bisher allg. Verwaltung).

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>8 Volkswirtschaft</b>						
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	77 200	0	77 200	0	77 082	0
8121 Flurstrassen	59 200	59 200	59 200	59 200	59 048	59 048
8140 Landwirtschaftliche Produktionsver- besserungen Pflanzen	7 300	300	11 000	600	7 494	360
8200 Forstwirtschaft	27 500	11 700	18 000	11 200	17 845	11 450
8300 Jagd und Fischerei	40 000	47 200	40 000	47 200	35 363	47 214
8400 Tourismus	36 300	36 300	6 500	0	7 262	0
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	500	0	500	0	0	0
8600 Banken und Versicherungen	0	50 000	0	50 000	0	49 419
8790 Energie (allgemein)	1 700	0	1 700	0	1 670	0
<b>Total</b>	<b>249 700</b>	<b>204 700</b>	<b>214 100</b>	<b>168 200</b>	<b>205 764</b>	<b>167 491</b>
<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>45 000</b>		<b>45 900</b>		<b>38 273</b>
	249 700	249 700	214 100	214 100	205 764	205 764

### 8400 – Tourismus

Ab 2021 werden die Tourismusaufgaben nicht mehr durch den Verkehrsverein Fisingen, sondern durch die Gemeinde Fisingen ausgeführt. Im ersten Jahr sollten diese Aufwendungen aus dem bisherigen Vermögen des Verkehrsvereins gedeckt werden können.

## Traktandum 4

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>					
9100	Allgemeine					
	Gemeindesteuern		0 3 130 000		7 815 3 292 872	
9300	Finanz- und					
	Lastenausgleich		0 510 000		0 512 072	
9500	Übrige Ertragsanteile					
9610	Zinsen		14 300 25 100		14 646 25 139	
9631	Liegenschaft Frohsinnstrasse 3, Dussnang FV					
	58 000 81 500		58 000 75 600		59 947 69 911	
9632	Übrige Grundstücke und					
	Liegenschaften FV		100 3 200		45 3 158	
9710	Rückverteilungen					
	CO2-Abgabe		0 1 600		0 1 422	
9999	Abschluss / Gewinn / Verlust					
	56 500 0		0 12 700		609 849 0	
	<b>Total</b>		<b>75 900 4 067 000</b>		<b>700 483 4 254 669</b>	
	<b>Nettoaufwand / Nettoertrag</b>		<b>3 991 100</b>		<b>3 554 186</b>	
	4 019 500 4 019 500		4 067 000 4 067 000		4 254 669 4 254 669	

### 9100 – Allgemeine Gemeindesteuern

Die Budgetierung der Steuererträge 2021 erweist sich aufgrund der noch fehlenden Erfahrungszahlen der auf das Jahr 2020 umgesetzten Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF sowie der aktuellen Coronakrise als äusserst schwierig. Bei den Erträgen von natürlichen Personen (inkl. Quellensteuern) wird aufgrund von Covid-19 ein Rückgang von 3 % gegenüber dem Budget 2020 erwartet. Bei den Erträgen der juristischen Personen wird mit einem im Vergleich zum Budget 2020 unveränderten Steuerertrag gerechnet.

**Investitionsrechnung**

Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b> Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis					<b>139 594.75</b>	139 594.75
<b>1</b> Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	<b>523 700.-</b>	<b>328 900.-</b> 194 800.-	<b>539 700.-</b>	<b>44 200.-</b> 495 500.-	<b>41 883.35</b>	41 883.35
<b>6</b> Verkehr Nettoergebnis	<b>380 000.-</b>	380 000.-	<b>762 000.-</b>	762 000.-	<b>1 237 559.85</b>	<b>331 000.-</b> 906 559.85
<b>7</b> Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	<b>279 000.-</b>	<b>276 000.-</b> 3 000.-	<b>196 000.-</b>	<b>110 000.-</b> 86 000.-	<b>519 922.80</b>	<b>193 500.45</b> 326 422.35
<b>8</b> Volkswirtschaft Nettoergebnis	<b>543 000.-</b>	<b>278 000.-</b> 265 000.-	<b>120 000.-</b>	120 000.-		
<b>Total Ausgaben/Einnahmen</b>	<b>1 725 700.-</b>	<b>882 900.-</b>	<b>1 617 700.-</b>	<b>154 200.-</b>	<b>1 938 960.75</b>	<b>524 500.45</b>
<b>Nettoinvestition</b>		<b>842 800.-</b>		<b>1 463 500.-</b>		<b>1 414 460.30</b>

### Initiative «Änderung des Baureglements der Politischen Gemeinde Fischingen bezüglich Bau von Mobilfunkantennen»

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
und Stimmbürger

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung kann mit einer Initiative der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen. Eine Initiative muss von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben sein.

Die der Gemeinderatskanzlei am 6. August 2020 überreichte Initiative zur Änderung des Baureglements der Politischen Gemeinde bezüglich Bau von Mobilfunkantennen ist mit 478 gültigen Unterschriften gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung zustande gekommen. Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung über die beantragte Baureglementsänderung zu befinden.

#### **Initiativtext:**

Das Baureglement der Politischen Gemeinde Fischingen, Ausgabe 2005, wird gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung wie folgt ergänzt:  
Art. 33a Antennenanlagen

1. Als Antennenanlagen (Antennen) im Sinne dieses Artikels gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Funksignalen (z.B. Mobilfunk) dienen, ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.
2. Der Bau von Mobilfunkantennen ist nur auf der Basis eines Konzeptes über das

ganze Gemeindegebiet zulässig. Zur Erstellung desselben hat die Gemeinde von den einzelnen Mobilfunkanbieterinnen die Netzplanung für jeweils 3 Jahre zu verlangen. Das Konzept der Gemeinde mit möglichen Standorten von Antennen ist den Stimmberechtigten offenzulegen und periodisch anzupassen.

3. Antennen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.
4. Antennen sind in erster Linie in reinen Gewerbebezonen oder anderen Zonen, welche überwiegend der Arbeitsnutzung dienen, zu erstellen. Eine direkte Nachbarschaft (weniger als 300 m Abstand) zu Wohnzonen ist zu vermeiden und bestehende Standorte sind vorzuziehen.
5. Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn die Betreiber nachweisen können, dass kein Standort in einer Gewerbezone möglich ist.
6. In Wohnzonen sind nur Antennen zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.

#### Art. 58 Übergangsbestimmung

Nach Annahme der Initiative werden eingehende Baugesuche bis zur Offenlegung des Konzeptes sistiert.

## Argumente des Initiativkomitees

Die Auswirkungen der Strahlung von Mobilfunkantennen auf die menschliche Gesundheit sind unklar – Schädigungen können weder wissenschaftlich bewiesen noch ausgeschlossen werden. In der vergangenen Herbstsession der eidgenössischen Räte wurde ein Vorstoss überwiesen, der intensivierte wissenschaftliche Untersuchungen insbesondere bzgl. Wirkung der Strahlung der neuen 5G-Antennen fordert.

Diesem Zustand der Unsicherheit muss Rechnung getragen werden, indem die Sorgen der Bevölkerung auch auf kommunaler Ebene ernst genommen werden. Mobilfunkantennen in Wohngebieten stören gerade im ländlichen Raum das Ortsbild und können zu einer Abwertung von Liegenschaften und ganzen Quartieren führen. So regte sich auch in Fischingen Widerstand gegen den Bau von Mobilfunkanlagen. Einerseits gingen zwei Sammeleinsprachen ein, andererseits wurde die vorliegende Initiative von weit mehr als den geforderten 20 % der Stimmberechtigten unterschrieben. Bereits vor der Lancierung der Initiative fand ein konstruktiver Austausch mit dem Gemeinderat statt, welcher zum Gegenvorschlag des Gemeinderats im vorliegenden neuen Baureglement führte. Das Initiativkomitee glied den Initiativtext in einigen Punkten dem Gegenvorschlag an, hat sich aber vor allem aus zwei Gründen dennoch für die Lancierung der Initiative entschieden:

Die Initiative fordert, im Gegensatz zum Vorschlag der Gemeinde, ein Ausbaukonzept über das ganze Gemeindegebiet aufgrund der bei den Mobilfunk-Anbietern eingefor-

dernten Netzplanung. Dieses Vorgehen wird den Gemeinden vom Bundesamt für Umwelt empfohlen. Um eine flächendeckende Abdeckung mit 5G mit den heutigen Grenzwerten zu erreichen, müssten nämlich weitere Antennen gebaut werden. Dank des Ausbaukonzepts soll einerseits eine optimale Allokation der Mobilfunkantennen erreicht, andererseits soll die Bevölkerung frühzeitig über den Ausbau der Mobilfunk-Technologie informiert werden.

Von geringerer Bedeutung ist der zweite Unterschied zwischen Initiative und Gegenvorschlag. Der Initiativtext verzichtet bewusst auf die Nennung von Bauzonen in einer 2. Priorität: in diesem Bereich soll der Gemeinderat auf der Suche nach der besten Lösung frei sein. Im Gegenzug zu dieser offeneren Formulierung verlangt die Initiative jedoch einen Abstand der Mobilfunkantennen zu Wohnzonen von 300 m. Eine Mobilfunkantenne direkt am Rande einer Wohnzone stört das Ortsbild nämlich genauso, wie wenn sie innerhalb der Wohnzone steht.

Das Initiativkomitee ist überzeugt, mit diesen Bestimmungen das rechtlich kleine Mitspracherecht der Gemeinden beim Bau von Mobilfunkantennen maximal auszuschöpfen. Die grundlegenden Fragen bzgl. Ausbau der Mobilfunktechnologie werden gemäss geltendem Recht leider national entschieden.

## Empfehlung des Initiativkomitees

**Das Initiativkomitee empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern daher die Annahme des Initiativtextes.**

### Argumente des Gemeinderates

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Initianten für eine Priorisierung der Standorte künftiger Mobilfunkanlagen. Das neue Baureglement der Politischen Gemeinde beinhaltet daher ebenfalls einen Artikel zu Antennenanlagen:

#### Art. 50 Antennenanlagen

<sup>1</sup> Als Antennenanlagen (Antennen) im Sinne dieses Artikels gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosem Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Mobilfunksignalen u.a. dienen, ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

<sup>2</sup> Jegliche Aussenantennen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind farblich der Umgebung anzupassen.

<sup>3</sup> Die Standortwahl der visuell wahrnehmbaren Mobilfunk-Antennenanlagen hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

a) Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen oder in der Zone für Freizeitgestaltung zu erstellen.

b) In zweiter Priorität sind Antennen in den Wohn- und Arbeitszonen, in Dorfzonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen.

c) In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen oder übrigen Bauzonen zu erstellen. In den Wohnzonen oder in den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.

<sup>4</sup> Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

<sup>5</sup> Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und

in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

Im Gegensatz zum Vorschlag der Initiative sieht die Variante Gemeinderat keine Verpflichtung für die Mobilfunkanbieter vor, ein Konzept über drei Jahre einzureichen.

Diese Pflicht lässt für die Behörde verschiedene, unbeantwortete Fragen offen.

– Rechtliche Verbindlichkeit des Konzepts?

– Wer beurteilt die vorgelegte Netzplanung?

– Was sind die Konsequenzen daraus?

Der konkrete Netzausbau erfolgt immer anhand von Einzelbaugesuchen. Erst im Zuge dieser Verfahren besteht die Möglichkeit für die Ergreifung der ordentlichen Rechtsmittel. Raumplanerische, fernmelderechtliche und umweltrechtliche Vorschriften gehen sämtlichen Konzepten vor und dürfen nicht untergraben werden. Die Behörde erachtet den Umgang mit den verlangten Konzepten aufgrund dieser Erwägungen daher als schwierig. Der Verband Thurgauer Gemeinden hat mit den Mobilfunkbetreiberinnen eine Vereinbarung zum Standortevaluations- und Koordinationsverfahren unterzeichnet, der auch die Gemeinde Fisingen beigetreten ist. Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über ihre Netzplanungen. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Behörde den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung steuern, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Die Einflussmöglichkeiten sind trotzdem sehr beschränkt, da Alternativstandorte eine funktechnisch gute Versorgung gewährleisten müssen und abhängig von der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sind.

Sowohl Initiative wie auch der Reglementsartikel des Gemeinderates sehen eine Priorisierung der Antennenstandorte vor. Der Gemeinderatsvorschlag unterscheidet insgesamt drei Prioritäten und verfeinert die Abstufung detaillierter. Damit werden klare Hierachiestufen definiert, die es abzuarbeiten gilt. Beide Vorschläge bevorzugen jedoch primär Standorte in der Arbeitszone. Die Einschränkung im Initiativvorschlag, wonach auch in Arbeitszonen ein Abstand von 300 m zu Wohnzonen einzuhalten wäre, könnte sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als kritisch herausstellen, insofern dann, wenn dadurch nicht genügend grosse Flächen für eine qualitativ gute Netzabdeckung zur Verfügung stehen.

Gesamthaft ist festzustellen, dass das Kaskadenmodell des Gemeinderates auf der Basis von bereits in Kraft gesetzten Reglementsartikeln basiert und sich in der Praxis schon bewährt hat.

### Empfehlung des Gemeinderates

**Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern daher die Ablehnung des Initiativtextes.**

### Abstimmungsfrage

**Wollen Sie die Initiative zur Änderung des Baureglements der Politischen Gemeinde Fischingen bezüglich Bau von Mobilfunkantennen annehmen?**

*Sollte der Initiativtext angenommen werden, steht dessen Einführung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt. Um die Einführung eines Kaskadenmodells nicht zu gefährden, empfiehlt Ihnen der Gemeinderat, in der Folge unter dem Traktandum Ortsplanungsrevision auch dem Mobilfunkartikel der Gemeinde zuzustimmen. Wird der Initiativtext genehmigt, ersetzt dieser den Reglementsartikel im neuen Baureglement. Anderenfalls tritt automatisch der Vorschlag des Gemeinderates in Kraft.*

### Totalrevision Ortsplanung / Rahmennutzungsplan Genehmigung Baureglement und Zonenplan

#### Einleitung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen  
und Stimmbürger

Am 17. Juni 2012 hat das Thurgauer Stimmvolk das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) angenommen. Dieses setzt das eidgenössische Raumplanungsgesetz auf Kantonsebene um und legt zugleich die Anforderungen an die Revision der Ortsplanungsinstrumente der Gemeinden fest. Entsprechend den Forderungen der eidgenössischen Raumplanung setzt das neue PBG den Fokus verstärkt auf die innere Entwicklung der Siedlung. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) am 1. Januar 2013 startete die Frist von fünf Jahren für die Gemeinden, ihre Kommunalplanung an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Der Gemeinderat Fischingen beschloss bereits am 20. April 2011 die Revision der Ortsplanung in Angriff zu nehmen. Die von Bund und Kanton geforderte qualifizierte Siedlungsentwicklung erforderte dabei aufwendige und erhebliche Grundlagenarbeiten. Im Rahmen von zwei Vorprüfungen durch die Kantonalen Instanzen wurden immer wieder Elemente eingebracht, welche in das neue Planungsinstrument einzuarbeiten waren. Bald wurde erkannt, dass die vorgegebene Frist unter Einhaltung der Qualitätsansprüche nicht eingehalten werden kann. Aus diesen Gründen wurde beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) um eine Fristerstreckung ersucht, welche bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wurde.

Am 14. und 15. Februar 2020 wurde die Rahmennutzungsplanung, bestehend aus dem

Zonenplan und dem Baureglement, sowie die Richtplanung der Bevölkerung vorgestellt. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind bis zum 31. März 2020 neun Eingaben eingegangen, welche überprüft, analysiert und wo nötig in die Planungsinstrumente eingearbeitet wurden.

Nach all diesen Vorarbeiten und durch den Corona Lockdown verursachten Verzögerungen konnte die öffentliche Auflage des Baureglements und des Zonenplans sowie die Bekanntmachung des Richtplans vom 21. August bis 9. September 2020 durchgeführt werden. Die während dieser Frist eingegangenen Einsprachen gegen den Zonenplan und das Baureglement wurden vom Gemeinderat behandelt und das Verfahren dazu auf Ebene Gemeinde abgeschlossen. In einem Fall hat der Gemeinderat eine Anpassung am Zonenplan beschlossen und diese Änderung vom 16. Oktober bis 4. November 2020 öffentlich aufgelegt.

Nun müssen Sie über dieses Planungsinstrument befinden. Danach muss das Departement für Bau und Umwelt allfällige Rekurse gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates behandeln und das Genehmigungsverfahren durchführen. Nach Abschluss allfälliger Rechtsverfahren und der Genehmigung durch das DBU wird die Gemeinde Fischingen wieder über aktuelle Planungsinstrumente verfügen, welche der Erreichung der Planungsziele dienen und den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Kommunalplanung ist eines der wichtigsten strategischen Instrumente für die Entwicklung unserer Gemeinde. Sie definiert die künftigen baulichen Möglichkeiten, sie soll so viel Ent-

wicklungsspielraum wie möglich bereitstellen, ohne dabei den Charakter und das bekannte Bild der Gemeinde zu beeinträchtigen und sie soll die wirtschaftlichen Aspekte gleichermaßen berücksichtigen wie die Qualitäten der bestehenden Ortsbilder und der Ökologie.

Erst mit Ihrer Genehmigung steht aber der Weg der Umsetzung und die Anwendung offen. Der Gemeinderat bittet Sie daher, der revidierten Ortsplanung zuzustimmen.

## Ausgangslage

Zusammen mit Bund und Kanton haben die Gemeinden, gemäss den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Mit dem revidierten Rahmennutzungsplan verwirklicht die Gemeinde eine auf die erwünschte Entwicklung der Besiedlung ausgerichtete Grundnutzungsordnung, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Sie schützt die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft, lenkt die Siedlungsentwicklung nach innen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität und schafft kompakte Siedlungen.

Die letzte Revision der Ortsplanung fand 1997 statt. In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat nur marginale Änderungen an Zonenplan und Baureglement vorgenommen. Die Richtplanung stammt aus dem Jahre 2008.

Eine ordentliche Ortsplanungsrevision war damit überfällig und bietet sich nun an, da sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung in

verschiedener Hinsicht verändert haben:

- Revision des Kantonalen Richtplanes 2017
- Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG mit Verordnung PBV 1.1.2013
- Revision Raumplanungsgesetz RPG und Raumplanungsverordnung RPV 1.5.2014
- Geänderte Ansprüche an die Planung infolge der öffentlichen Diskussion

Der Gemeinderat Fischingen hat entschieden, die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde gesamthaft zu revidieren. Dazu wurde eine Planungskommission eingesetzt, welche aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Schulbehörde, dem lokalen Gewerbe und der lokalen Bevölkerung bestand. Die Planungskommission erarbeitete Grundlagen, überprüfte die bestehenden Planungsinstrumente auf den Revisionsbedarf und unterbreitete dem Gemeinderat die Planungsentwürfe.

## Bestandteile der Rahmennutzungsplanung Zonenplan:

Im Zonenplan wird das Baugebiet der Gemeinde vom Nichtbaugebiet abgegrenzt. Das Baugebiet wird in einzelne Nutzungszonen unterteilt. Bei der Zuordnung der Nutzungszonen kann die Gemeinde gemäss PBG und der Regierungsverordnung zum PBG (PBV) auf einen vorgegebenen Katalog von Zonentypen zurückgreifen. Die Gemeinde kann auf diese Weise planerisch sachgerecht reagieren und den der jeweiligen Situation angemessenen Zonentyp wählen.

## Baureglement:

Im Baureglement wird unter anderem geregelt, was in den einzelnen Nutzungszonen gemäss Zonenplan zugelassen ist. Das übergeordnete Recht schreibt vor, was in einer Bauzone nebst dem Zonenzweck, in Abstim-

mung auf die einzelnen Nutzungszonen und soweit erforderlich, insbesondere zu regeln ist: Nutzungsziffern; Bestimmungen über eine Mindestausnützung; minimale Bebauungsvorschriften; Nutzungsanteile; Lärmempfindlichkeitsstufen; Grenzabstände für Bauten und Anlagen; Gebäudeabstand; Gebäudelängen und -breiten; Höhenmasse der Bauten und Anlagen; Bauweise; Gestaltung und Einordnung der Bauten und Anlagen; Umgebungsgestaltung; technische Anforderungen; Spiel- und Freizeitanlagen; Parkfelder und Abstellflächen.

### **Weitere grundeigentümergebundene Planungen**

Der Gemeinderat hat beschlossen, vorerst auf eine Revision des Schutzplans zu verzichten. Der Schutzplan soll in einer zweiten Phase überprüft und bedarfsgerecht angepasst werden. Die bestehenden Sondernutzungspläne (z. B. Baulinienpläne, Gestaltungspläne) behalten ihre Gültigkeit, sie sind je in separaten Verfahren mit öffentlicher Auflage aufzuheben oder abzuändern. Für die Bereinigung der Sondernutzungspläne steht gemäss den Übergangsbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes Zeit bis Ende 2027 zur Verfügung.

### **Ziele**

Die Planungskommission definierte grundlegende Ziele für die Siedlungsentwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung, zum Verkehr, der Natur, Landschaft und Erholung sowie zu Umwelt/Energie und Infrastrukturbauten. Unter anderem wird ein qualitatives Wachstum, unter Erhaltung der bestehenden Lebensqualität definiert, die Erholungsräume, Landschaft und Wald sind zu pflegen und mit gezielten Massnahmen soll die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ebenso ist die Bevölkerung vor

übermässig störenden Immissionen zu schützen und eine gute, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Infrastruktur ist zu erhalten.

Für die Revision der Ortsplanung ergibt sich aus der Ausgangslage, den kantonalen Vorgaben sowie den bei der Gemeinde eingegangenen Grundeigentümerbedürfnissen folgender Handlungsbedarf:

- Diverse Anpassungen bei den Bauzonen infolge veränderter Ausgangslage, Begehren und Bedürfnissen von Grundeigentümern oder Bereinigungsbedarf aus Sicht des Gemeinderates
- Diverse Auf- und Umzonungen zwecks innerer Verdichtung als Auflage des Kantons gestützt auf das Raumplanungsgesetz
- Ausscheidung Gefahrenzone
- Anpassungen Zonenarten an neues Baureglement
- Totalrevision Baureglement
- Anpassung kommunaler Richtplan

### **Anpassung Zonenplan**

Der neue Zonenplan baut im Wesentlichen auf dem bisherigen Zonenplan auf. Der Planungskommission war es bei der Überarbeitung des Zonenplans ein Anliegen, die Bauzonen haushälterisch besser zu nutzen, gewerbliche Entwicklungen zu unterstützen und blockierte Bauzonen an verfügbare Standorte zu verlagern.

Umzonungen wurden nach den folgenden Grundsätzen diskutiert: Verdichtungsmöglichkeiten, Anreize für Veränderungen, Umnutzungen usw., Anpassung an bestehende Situation, Verbesserung der Nutzbarkeit.

Der Zonenplan bildet zusammen mit dem Baureglement ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk, den sogenannten Rahmennutzungsplan. Mit der Revision des

PBG und der dazugehörigen Verordnung werden Zonenbezeichnungen und / oder Zonenabkürzungen verändert (vergl. Planungsbericht zur Ortsplanung [www.fischingen.ch](http://www.fischingen.ch)).

Die Bauzonenfläche des neuen Zonenplans bleibt mit rund 126 ha gegenüber dem rechtskräftigen Zonenplan praktisch unverändert. Mit ca. 9 ha unverbaubarer Wohn- und Mischzonen verfügt die Gemeinde Fischingen über ausreichend Baulandreserven, um weiterhin eine massvolle Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können. Einzonungen waren ohne entsprechenden Flächenausgleich daher nicht möglich.

Im Rahmen der Planungen miteingeflossen sind dennoch verschiedene Zonenanpassungen. So wurden Umzonungen infolge von Nutzungsanpassungen oder flächengleiche und flächenähnliche Ein- und Auszonungen vorgenommen. Eine wesentliche Änderung hat das Gebiet entlang der Kurhausstrasse erfahren. Mit den Aufzonungen der sehr unterschiedlichen Zonierungen (Kern-/Dorf-/Wohn- und Gewerbezone) durch eine Wohn- und Arbeitszone dreigeschossig (WA3), sollen für die sehr heterogene Strassenbebauung einheitliche Regelungen bestehen und eine innere Verdichtung gefördert werden. Der neue Zonenplan deckt den Kapazitätsbedarf für mindestens die nächsten 10 bis 15 Jahre ab.

In der vorstehend erwähnten Bauzonenfläche ist die bisherige Weilerzone noch unter den kapazitätsrelevanten Bauzonen aufgeführt. Das Ergebnis der derzeit auf Kantonsebene laufenden Diskussionen um die Überprüfung der Zonenkonformität dieser Kleinsiedlungen ist noch offen. Auf Gemeindeebene besteht bei der Rahmennutzungsplanung keine Handlungsfreiheit, da die Entscheidungskompetenz beim Kanton liegt.

## Baureglement

Die Totalrevision des Baureglements ist Folge der einschneidenden Änderungen des übergeordneten Rechts. Basierend auf dem bisherigen Baureglement wurde unter Beachtung der gültigen Gesetzgebung und Rechtsprechung ein neues Baureglement (BauR) erarbeitet (abgedruckt auf den Seiten 57 bis 70). Aufgrund der Bewilligungspraxis wurden einzelne Vorschriften angepasst oder neu erlassen. Insbesondere wurden aber die neuen Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) aufgenommen, was zu Anpassungen einzelner Massvorschriften führte. Ebenfalls wurde der Zonenkatalog der revidierten PBV und basierend auf der Struktur des Datenmodells gemäss OEREB-Kataster angepasst. Die Gliederung des BauR wird weitgehend beibehalten. Es wurde aber versucht, das BauR möglichst schlank zu halten. Zentrale Herausforderungen bilden dabei:

- Einführung der neuen Begriffe und Messweisen gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Anpassungen an die Zonenbezeichnungen der neuen Planungs- und Bauverordnung (PBV)
- die Wahl und die Umsetzung der Geschossflächenziffer (Ablösung der Ausnützungsziffer)
- eine zweckmässige / verständliche Regelung der Höhen und Flächen von Bauten, unter Beachtung einer guten Gestaltung
- eine zweckmässige Vereinheitlichung und Vereinfachung der übrigen Bauvorschriften.

Die wesentlichen Änderungen zwischen dem alten und revidierten Baureglement sind nachfolgend aufgeführt:

# Baureglement der Gemeinde Fischingen Vergleich altes Baureglement – neues Baureglement

Stand 18.08.2020 / Auflage  
bhateam ingenieure ag, Frauenfeld

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<b>I. Allgemeines</b>				
<b>Art. 1 Zweck</b>				
<p>1. Das Baureglement ordnet zusammen mit dem Zonenplan das Bauwesen in der Gemeinde und enthält Vorschriften, die eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung gewährleisten.</p> <p>2. Das Baureglement regelt die Anforderungen an Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Anliegen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.</p>	§ 17/18			<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p>1. Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen.</p> <p>2. Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Fischingen.</p>
<b>Art. 2 Geltungsbereich</b>				
<p>1. Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.</p> <p>2. Die Vorschriften des Baureglements finden Anwendung bei sämtlichen Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen (vgl. § 86 PBG).</p>				<p><b>Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung</b></p> <p>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).</p>
<b>Art. 3 Zuständigkeiten</b>				
<p>Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sowie die Handhabung der Baupolizei sind Sache des Gemeinderates.</p>	§ 4			<p><b>Art. 3 Zuständigkeiten</b></p> <p>Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sowie die Handhabung der Baupolizei sind Sache der Baukommission.</p>
<b>Art. 4 Vorbehalt weiterer Vorschriften</b>				
<p>Ausser diesem Baureglement sind für das Planungs- und Bauwesen die weiteren einschlägigen Erlasse der Gemeinde, des Kantons und des Bundes massgebend.</p>	§ 8			

## II. Zonenvorschriften

## II. Zonenvorschriften

## Art. 5 Zonenplan

1 Der Zonenplan im Masstab 1: 5000 legt für das ganze Gemeindegebiet die Art und Intensität der baulichen Bodennutzung grund-eigentümerverschondlich fest. Der Zonenplan kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2 Die Gemeinde ist verantwortlich für die zeit- und sachgerechte Er-schlussung des Baugebietes.

PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 6 Zoneninteilung</b>            – Das Gemeindegebiet wird durch den Zonenplan in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p>A. Zonen des Baugebietes</p> <p>K Kernzone, dreigeschossig</p> <p>D Dorfzone, zweigeschossig</p> <p>Wz Weilerzone</p> <p>WG2/WG3 Wohn- und Gewerbezone</p> <p>WE Einfamilienhauszone</p> <p>W2/W3 Wohnzone</p> <p>Kz Kloster-, Kur- oder Heimzone</p> <p>Kp Kurparkzone</p> <p>Cp Campingzone</p> <p>G Gewerbezone</p> <p>OeB Zone für öffentliche Bauten</p> <p>OeA Zone für öffentliche Anlagen</p> <p>P/D Zone für Pferdesport/Driving Range; Bauten und Anlagen</p> <p>DR Zone für Driving Range; Anlagen</p> <p>Fh Freihaltezone</p> <p>B. Zonen des Nichtbaugebietes</p> <p>Lw Landwirtschaftszone</p> <p>Ls Landschaftsschutzzone</p> <p>Ns Naturschutzzone</p> <p>Ab Abbauzone</p> <p>C. Überlagernde Zonen</p> <p>As Archäologische Schutzzone</p>	§ 17/19		<p><b>Art. 4 Zoneninteilung</b>            Das Gemeindegebiet wird durch den Zonenplan in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p><b>Bauzone</b>            Wohnzone</p> <p>Dorfzone</p> <p>Weilerzone</p> <p>Wohn- und Arbeitszone</p> <p>Arbeitszone Gewerbe</p> <p>Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</p> <p>Campingzone</p> <p>Zone für Freizeitgestaltung, Bauten</p> <p>Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen</p> <p>Spezialbauzone Kloster</p> <p>Spezialbauzone Heimbetrieb</p> <p>Spezialbauzone Kurhaus</p> <p>Kurparkzone</p> <p>Freihaltezone</p> <p><b>Landwirtschaftszone</b>            Landwirtschaftszone</p>
	§ 5f		

Baureglement Bestand 2005		PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020	
Os	Ortsbildungszone				Schutzonen	Ls
Gp	Zone mit Gestaltungsplanpflicht				Landschaftsschutzzone	Ns
Ns	Naturschutzzone (der Forstzone überlagert)				Naturschutzzone	
					Weitere Nichtbauzonen	AD
					Abbau- und Deponiezone	
					Überlagernde Zonen	Ar
					Zone archäologischer Funde	OUs
					Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	Gp
					Gestaltungsplanpflicht	G
					Gefahrenzone	
					<b>Art. 5 Masstabelle</b>	
		§ 18	§ 26			

BauR	Ausrichtungsart	max.	Gebäudehöhe	max.	Fläche	max.	Klauser	max.	Gesamter	Gebäude	max.
K	Kernzone	8	0,70	10,00 m	15,00 m	4,00 m	6,00 m	40,00 m	111		
D	Dorfzone	9	0,60	7,50 m	13,00 m	4,00 m	6,00 m	30,00 m	111		
Wz	Weilerzone	10	-	7,50 m	13,00 m	4,00 m	6,00 m	30,00 m	111		
WG 2	Wohn- und Gewerbezone	11	0,60 (*)	8,00 m	14,00 m	4,00 m	8,00 m	40,00 m	111		
WG 3	Wohn- und Gewerbezone	11	0,70 (**)	10,50 m	16,00 m	6,00 m	10,00 m	50,00 m	111		
WE	Einzelwohnzone	12	0,35	6,00 m	11,50 m	4,00 m	6,00 m	25,00 m	111		
W 2	Wohnzone 2-geschossig	13	0,45	6,50 m	12,00 m	4,00 m	6,00 m	30,00 m	111		
W 3	Wohnzone 3-geschossig	13	0,60	9,00 m	15,00 m	6,00 m	10,00 m	36,00 m	111		
Kz	Klein-, Klei- oder Holzzone	14	-	10,00 m	16,00 m	6,00 m	10,00 m	50,00 m	111		
G	Gewerbezone	16	-	10,50 m	16,00 m	4,00 m (*)	4,00 m (*)	60,00 m	111		
OaB	Zone für öffentliche Bauten	17	0,70	10,50 m	16,00 m	6,00 m	8,00 m	60,00 m	111		
OaA	Zone für öffentliche Anlagen	18	-	-	-	5,00 m	-	-	111		
Cp	Campingzone	15	0,30	6,00 m	12,00 m	5,00 m	8,00 m	20,00 m	I		

\*) Bei Gebäuden über 8 m beträgt der kleine Grenzabstand die halbe Gebäudehöhe.  
 \*\*) Bei zweifacher Bauweise muss gelten die Höhe und Mindestanzahl der Wohnungen (W 2, 3) mit der Endhöheklasse II (Ar. 43.157) (Art. 1 Abs. 2 BauR).  
 \*\*\*) Bei zweifacher Bauweise muss gelten die Höhe und Mindestanzahl der Wohnungen (W 2, 3) mit der Endhöheklasse II (Ar. 43.157) (Art. 1 Abs. 2 BauR).  
 (1) Ansonsten der Bauzonen gilt für Gebäude mit lärmempfindlichem Raum die Endhöheklasse II.



1) a. Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.  
 b. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	PBG	PBV	Weitere	<b>Baureglement Stand 2020</b>
				<p>c. Für ein Attikageschoss gem. § 29 PBV i.V.m. Ziff. 6.4 IVHB kann der oberste Masspunkt der Fassadenhöhe um maximal 2.50 m erhöht werden.</p> <p>2) Bei gestaffelter Bauweise ist in der W2 eine Gebäudelänge von 40.0 m und in der W3 eine Gebäudelänge von 50.0 m zulässig. Die Staffelung muss mindestens 4.0 m und die jeweilige Teilfassadenlänge 7.0 bis 10.0 m betragen.</p> <p>3) Werden reine Wohnbauten erstellt, gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzonen (W2 oder W3).</p> <p>4) Wenn die Geschosshöhe für eine gewerbliche Nutzung mehr als 2.80 m beträgt, kann die jeweilige Fassadenhöhe um diese Mehrhöhe bis maximal 1.50 m erhöht werden</p> <p>5) Bei Fassadenhöhen über 8 m beträgt der kleine Grenzabstand die halbe Fassadenhöhe.</p> <p>6) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV. ES gelten für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen. Ausserhalb der Bauzonen gilt für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Empfindlichkeitsstufe III.</p>
<p><b>Art. 12 Wohnzone WE</b></p> <p>1 Die Wohnzone WE dient dem Bau von Ein- bis max. Doppelreihenfamilienhäusern. Bei bestehenden Bauten kann eine zusätzliche Wohnung nachträglich bewilligt werden, wenn der Charakter des Hauses nicht übermässig gestört wird.</p> <p>2 Die Wohnzone WE dient ausschliesslich für Wohnzwecke mit ruhigen Wohnverhältnissen (LSV Empfindlichkeitsstufe II). Die Nutzung von Teilen als Büro, Atelier etc. ist erlaubt.</p> <p>3 Die Bauten und Anlagen haben sich in die Umgebung und in das Landschaftsbild einzuordnen.</p>				<p><b>B. Bauzonen</b></p>

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	<b>PBG</b>	<b>PBV</b>	<b>Weitere</b>	<b>Baureglement Stand 2020</b>
<p><b>Art.13 Wohnzonen W2 und W3</b></p> <p>1. Die Wohnzone bezweckt die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Neben Wohnungen sind lediglich nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig (LSV Empfindlichkeitsstufe II).</p> <p>2. Die zweigeschossige Wohnzone ist für den Bau von Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäusern bestimmt.</p> <p>3. Die dreigeschossige Wohnzone ist für den Bau von Mehrfamilienhäusern bestimmt. Einfamilienhäuser sind nicht gestattet.</p>	§ 17/19	§ 5		<p><b>Art. 6 Wohnzonen W</b></p> <p>1. Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.</p> <p>2. In der Wohnzone W1 sind nur Einfamilienhäuser und Doppel Einfamilienhäuser zulässig. Eine Einliegerwohnung ist zulässig.</p> <p>3. Die Wohnzone W2 ist für den Bau von Einfamilien-, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern bestimmt.</p> <p>4. In der Wohnzone W3 sind nur Mehrfamilienhäuser mit mindestens 2 Vollgeschossen zulässig.</p> <p>5. In den Wohnzonen ist die Erstellung von Terrassenhäusern gemäss § 39 PBV zulässig.</p>
<p><b>Art.8-Kernzone-K</b></p> <p>1 In der Kernzone sollen Neu-, An- und Umbauten zur Gestaltung eines Zentrums mit Geschäfts-, Laden-, Gewerbe- und Wohnbauten beitragen.</p> <p>2 Zulässig sind gemischte bauliche Nutzungen für Wohn-, Geschäfts- und Gewerbebauten. Mässig störende Betriebe sind zugelassen, ausgenommen Landwirtschafts-, Tierzucht- und Mastbetriebe (LSV Empfindlichkeitsstufe III).</p>	§ 17/19	§ 6	NHG	
<p><b>Art. 9 Dorfzone D</b></p> <p>1 Die Dorfzone bezweckt den Schutz von Baustruktur und Eigenart der Dorfkerne. Bestehende Bauten sind baustilgerecht zu erhalten; Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in die Siedlungsstruktur einzugliedern.</p> <p>2 Zulässig sind Wohnbauten, Landwirtschaftsbetriebe sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (LSV Empfindlichkeitsstufe III).</p> <p>3 Die Bauten müssen sich bezüglich Stellung, Baumasse, Fassadengliederung, Dachgestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Fenstererteilung in das Ortsbild einfügen. Hauptbauten sind mit symmetrischen Giebeldächern mit einer Dachneigung von 35–45° zu versehen. Die Dächer von Hauptbauten sind mit Tonziegeln einzudecken. Gewerbebauten und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude können mit anderen dunklen Dachmaterialien eingedeckt werden.</p>	§ 17/19	§ 6	NHG	<p><b>Art. 7 Dorfzone D</b></p> <p>1. Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</p> <p>2. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>3. Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Baukommission zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Baukommission kann in diesen Fällen eine Stellungnahme einer Fachstelle einholen.</p> <p>4. Bei Neubauten sind mindestens 2 Vollgeschosse zu erstellen.</p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere
<p>Für die Dorfzone charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten. Die Dächer von Hauptbauten sind mit Tonziegeln einzudecken. Gewerbebauten und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude können mit anderen dunklen Dachmaterialien eingedeckt werden</p> <p>4 Bei Neubauten oder bei durchgreifenden Umbauten von Häusern, die bei Inkrafttreten dieses BauK bereits bestanden, kann der Gemeinderat aus Gründen des Ortsbildschutzes Über- bzw. Unterschreitungen gegenüber den Höchst- und Mindestmassen bewilligen, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Dabei darf das vorhandene Bauvolumen bei Umbauten nicht vergrössert werden. Bauten auf dem Nachbargrundstück haben im Falle, dass die Gebäudeabstände nicht eingehalten werden können, lediglich den eigenen reglementsgemässen Grenzabstand einzuhalten.</p> <p>5 Der Abbruch einer Hauptbaute in der Dorfzone ist nur zulässig, wenn eine Baubewilligung für einen Neubau vorliegt oder wenn die Nichtüberbauung der Parzelle öffentlichen Interessen nicht widerspricht.</p> <p>6 Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform usw.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen oder Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.</p>			
<p><b>Art. 10 Weilerzone Wz</b></p> <p>1 Die Weilerzone bezweckt die Erhaltung und Pflege des Weilers unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude. Zulässig sind Wohnbauten, Landwirtschaftsbetriebe sowie mässig störende, dörfliche Gewerbebetriebe (LSV Empfindlichkeitsstufe II).</p> <p>2 Die bestehenden Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens voll ausgenutzt werden. Umnutzungen und Zweckänderungen der bestehenden Bauten sind gestattet.</p> <p>3 Um- und Neubauten haben sich vorzüglich in das Erscheinungsbild des bestehenden Weilers einzupassen.</p>	§ 17/19	§ 15	RPV
<p><b>Art. 8 Weilerzone Wz</b></p> <p>1. Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p>2. Die bestehenden Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens voll ausgenutzt werden. Umnutzungen und Zweckänderungen der bestehenden Bauten sind gestattet.</p> <p>3. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</p>			

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p>4 Ersatzbauten an gleicher Stelle mit gleicher Form und Volumen sind zulässig, sofern die vorbestehende Baute dem Charakter des Weilers entspricht. Neubauten in Baulücken sind nur zulässig, sofern dadurch der Charakter des Weilers nicht gestört wird. Insbesondere sind Stellung (Firstrichtung) und Bauvolumen im Verhältnis zu den Nachbarbauten von Bedeutung.</p> <p>5 Zulässige Ausnutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umbauten und Ersatzbauten dürfen innerhalb ihres bestehenden respektive ursprünglichen Volumens voll ausgebaut werden;</li> <li>- Neubauten zur Schliessung von Baulücken werden durch die Höchst- und Mindestmasse sowie die Auflagen des Ortsbildschutzes definiert und dürfen voll ausgebaut werden.</li> </ul> <p>6 In der Wz gelten zusätzlich die Vorschriften der überlagerten Ortsbildschutzzone.</p>				
<p><b>Art. 11 Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG3</b></p> <p>1 In der Wohn- und Gewerbezone sind kombinierte Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebauten mit mässig störenden Betrieben zulässig (LSV Empfindlichkeitsstufe III).</p> <p>2 Werden reine Wohnbauten erstellt, gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzone (W 2 und W 3) mit der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</p>	§ 17/19	§ 7		<p><b>Art. 9 Wohn- und Arbeitszone WA</b></p> <p><sup>1</sup> Wohn- und Arbeitszone WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</p> <p><sup>2</sup> Werden reine Wohnbauten erstellt, gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzone (W2 und W3).</p> <p><sup>3</sup> Neubauten in der WA2 sind mit 2 Vollgeschossen und in der WA3 mit mindestens 2 Vollgeschossen zu erstellen.</p>
<p><b>Art. 16: Gewerbezone G</b></p> <p>1. Die Gewerbezone ist für Bauten und Anlagen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit mässig störenden Auswirkungen bestimmt (LSV Empfindlichkeitsstufe III).</p> <p>2. Wohnbauten sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal oder für den Eigenbedarf des Betriebsinhabers zulässig.</p> <p>3. Die Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild ist im Rahmen des Baugesuchs mit Fotomontagen oder einem Modell nachzuweisen.</p>	§ 17/19	§ 8		<p><b>Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG</b></p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitszone Gewerbe AG umfasst Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.</p>

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	PBG	PBV	Weitere	<b>Baureglement Stand 2020</b>
<p><b>Art. 17: Zone für öffentliche Bauten OeB</b></p> <p>1 Die öffentliche Zone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Errichtung privater Bauten ist untersagt. Betrieb und Unterhalt dürfen nur mässig stören (LSV Empfindlichkeitsstufe III).</p> <p>2 Bauten und Anlagen haben eine angemessene architektonische Qualität aufzuweisen.</p>	§ 17/19	§ 9		<p><b>Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe</b></p> <p><sup>1</sup> Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.</p> <p><sup>2</sup> Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.</p>
<p><b>Art. 15 Campingzone Cp</b></p> <p>1 Die Campingzone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die jederzeit entfernt werden können; davon ausgenommen sind die notwendigen Betriebsgebäude.</p> <p>2 Die Umgebungsgestaltung und die Terrainveränderungen dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p>				<p><b>Art. 12 Campingzone Cp</b></p> <p><sup>1</sup> Die Campingzone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die innerhalb von 24 Stunden entfernt werden können; davon ausgenommen sind die notwendigen Betriebsgebäude.</p> <p><sup>2</sup> Umgebungsgestaltungen und Terrainveränderungen dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Campingzone dient dem vorübergehenden Aufenthalt zu Ferien- und Freizeitzwecken. Feste Wohnsitznahmen im Sinne von Art. 23 ZGB sind nicht zulässig.</p>
<p><b>Art. 18. Zone für Pferdesport/Driving Range (P/D), Bauten und Anlagen</b></p> <p>1 Zulässig sind Bauten und Anlagen für Pferdesport und Driving Range: Pferdeställe, Reithallen, Reitbahnen und Trainingsplätze für Reiter und Golf-Abschlag, sowie dazu gehörende Nebenanlagen. Betriebs- und abhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet.</p> <p>2 Alle Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Details werden im Gestaltungsplan geregelt.</p>	§ 17/19			<p><b>Art. 13 Zone für Freizeigestaltung, Bauten FgB</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zone ist bestimmt für Bauten und Anlagen im Bereich Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Zone dienen und sich sorgfältig in die Umgebung einordnen.</p>
<p><b>Art. 18. Zone für Driving Range (PR), Anlagen</b></p> <p>1 Zulässig sind Anlagen für Driving Range, wie Greens, Trainingsplätze für Golf-Abschläge, Ballfangnetze, unversiegelte Parkplätze im Bereich der Bauzone, etc.:</p> <p>2 Alle Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Details werden im Gestaltungsplan geregelt.</p>	§ 17/19			<p><b>Art. 14 Zone für Freizeigestaltung, Anlagen FgA</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zone ist bestimmt für Anlagen im Bereich Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Zone dienen und sich sorgfältig in die Umgebung einordnen.</p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 14 Kloster-, Kur- und Heimzone Kz</b></p> <p>1 In diesen Zonen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Bedürfnisse des Klosters, des Kurbetriebes oder des Heimbetriebes Chillberg notwendig sind. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p> <p>2 Im übrigen gelten die Immissionsbestimmungen für die Wohnzonen (LSV Empfindlichkeitsstufe II) sowie die Bau- und Massvorschriften der Kernzone sinngemäss.</p>	§ 17/19			<p><b>Art. 15 Spezialbauzone Kloster SK</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Bedürfnisse des Klosters notwendig sind und die die Klosteranlagen nachweislich nicht beeinträchtigen. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>
	§ 17/19			<p><b>Art. 16 Spezialbauzone Heimbetrieb SH</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die das Ortsbild von Fischingen und der Klosteranlage nachweislich nicht beeinträchtigen und die den Bedürfnissen des Heimbetriebes Chillberg dienen. Bei Bauvorhaben holt die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung durch das Amt für Denkmalpflege ein. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>
	§ 17/19			<p><b>Art. 17 Spezialbauzone Kurhaus SKh</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die das Ortsbild von Dussnang und die Inventarobjekte in der Umgebung nachweislich nicht beeinträchtigen und die den Bedürfnissen des Kurbetriebes dienen. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>
	§ 17/19			<p><b>Art. 18 Kurparkzone Kp</b></p> <p>Die Kurparkzone Kp dient der Erhaltung und Erneuerung des bestehenden Kurparks als Bestandteil des Kurbetriebs. Er erfüllt eine wichtige Funktion der Erholung. Zulässig sind Anlagen, welche den Kuraufenthalt unterstützen wie Wasserreinrichtungen, Aufenthaltsbereiche, Kunstelemente und dergleichen. Dabei ist der Baumbestand zu schonen. Hochbauten sind nicht gestattet.</p>
				<p><b>Art. 19 Freihaltezone Fh</b></p> <p><sup>1</sup> Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bezwecken insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gliederung der Bauzonen;</li> <li>2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.</p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 20 Landwirtschaftszone Lw</b></p> <p>1 Massgebend für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.</p> <p>2 Für Hauptbauten mit Wohnteil gelten die Vorschriften der Wohn- und Gewerbezone WG 2 sinngemäss. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (Neubauten, Umbauten und Renovationen) haben sich in Bezug auf Gestaltung, Bauart, Proportionen, Material und Farbgebung ins Landschaftsbild einzuordnen.</p> <p>3 Feld- und Bachgehölze sowie Feldhecken dürfen nicht ersatzlos beseitigt und Bachläufe nicht eingedolt werden. Terrainveränderungen jeglicher Art sind bewilligungspflichtig. Waldwiesen dürfen nicht aufgeforschet werden und Waldränder nicht begradigt werden.</p>	§ 17/19	§ 11	RpG/RPV	<p><b>C. Landwirtschaftszonen</b></p> <p><b>Art. 20 Landwirtschaftszone Lw</b></p> <p>1 Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</p> <p>2 Für Hauptbauten mit Wohnanteil gelten die Vorschriften der Wohn- und Arbeitszone WA2. Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern.</p>
<p><b>Art. 21 Landschaftsschutzzone Ls</b></p> <p>1. Die Landschaftsschutzzone bezweckt die dauernde Erhaltung der aus- geschiedenen Gebiete in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart.</p> <p>2. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Die Standorte allfälliger Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild sorgfältig auszuwählen.</p> <p>3. Feld- und Bachgehölze sowie Feldhecken dürfen nicht ersatzlos beseitigt und Bachläufe nicht eingedolt werden. Geländeformationen wie Terrassen und Böschungen sind zu erhalten. Waldwiesen dürfen nicht aufgeforschet werden und Waldränder nicht begradigt werden.</p>	§ 17/19	§ 13	NHG	<p><b>D. Schutzzonen</b></p> <p><b>Art. 21 Landschaftsschutzzone Ls</b></p> <p>1 Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</p> <p>2 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Bauten und Anlagen sind sorgfältig in das Landschaftsbild einzugliedern.</p> <p>3 Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.</p>
<p><b>Art. 22 Naturschutzzone Ns</b></p> <p>1. Die Naturschutzzone bezweckt einen umfassenden Schutz der Tier- und Pflanzengesellschaften in den ausgeschiedenen Gebieten.</p> <p>2. Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Veränderungen, die in den Naturhaushalt eingreifen, sind untersagt. Eingriffe irgendwelcher Art sind bewilligungspflichtig.</p> <p>3. Weitergehende, auf den spezifischen Schutzzweck ausgerichtete oder den Unterhalt und die Pflege betreffende Anordnungen werden bei Bedarf durch den Gemeinderat erlassen oder verfügt. Ver- tragliche Regelungen sind auch im Grundbuch anzumerken.</p>	§ 17/19	§ 14	NHG, WaldG	<p><b>Art. 22 Naturschutzzone Ns</b></p> <p>1 Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.</p> <p>2 Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.</p> <p>3 Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.</p>

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	PBG	PBV	Weitere	<b>Baureglement Stand 2020</b>
<p><b>Art. 23 Abbauzone Ab</b></p> <p>1. Die Ausbeutung von Bodenmaterialien aller Art ist nur in den Abbauzonen zulässig.</p> <p>2. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung oder der Verwertung des an Ort und Stelle gewonnenen Materials dienen. Sie werden nur befristet bewilligt.</p>	§ 17/19	§ 16	RPV	<p><b>E. Weitere Nichtbauzonen</b></p> <p><b>Art. 23 Abbau- und Deponiezone AD</b></p> <p>1. Abbau- und Deponiezonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen und für die Ablagerung von Abfällen gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.</p> <p>2. Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials oder für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau oder beendeter Ablagerung durch den Geschutsteller oder den Eigentümer zu entfernen.</p> <p>3. Abbau- und Deponiegebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen, aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.</p> <p>4. Hat die Abbau- und Deponiezone ihren Zweck erfüllt, ist das Gebiet einer sachgerechten Zone zuzuweisen.</p>
<p><b>Art. 24 Archäologische Schutzzone A</b></p> <p>Die archäologische Schutzzone bezweckt, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor Zerstörung oder unsachgemässer Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Innerhalb dieser Zone sind Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Geländeveränderungen und Erdbewegungen aller Art dem Kantonsarchäologen frühzeitig anzuzeigen.</p>	§ 17/19	§ 18		<p><b>F. Überlagernde Zonen und Gebiete</b></p> <p><b>Art. 24 Zone für archäologische Funde Ar</b></p> <p>1. Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>2. Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.</p>

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	<b>PBG</b>	<b>PBV</b>	<b>Weitere</b>	<b>Baureglement Stand 2020</b>
<p><b>Art. 25 Ortsbildschutzzone Os</b></p> <p>1. Die Ortsbildschutzzone hat zum Ziel, die vertrauten Ortsbilder zu erhalten und zu pflegen. Zum Ortsbild gehören neben den Bauten auch die inneren Freiräume, die Umgebung sowie der Übergang von der Landschaft zur Siedlung. Die Ortsbildschutzzone überlagert sowohl Bau- als auch Nichtbauzonen.</p> <p>2. Für die Eingliederung und Gestaltung der Bauten sind insbesondere die unmittelbaren Nachbarbauten in Betracht zu ziehen. Ebenso sind die ortsbüchlichen Materialien zu verwenden. In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat ein Gutachten einholen. c. Gehölze und Bäume dürfen nicht ersatzlos beseitigt werden.</p> <p>3. In Nichtbauzonen sind nur Bauten zulässig, die dem Unterhalt und der Nutzung der in den Ortsbildschutzzonen liegenden Gebiete dienen. Die Bauten haben sich in Bezug auf den Standort, das Bauvolumen und die äussere Gestaltung gut in das Landschafts- und Ortsbild einzufügen. Unter den gleichen Bedingungen ist die Erweiterung von bestehenden Landwirtschaftsbetrieben zulässig. Geländeformationen wie Terrassen und Böschungen sind zu erhalten.</p>	<p>§ 17/19, 78 § 92</p>	<p>§ 19</p>	<p>NHG</p>	<p><b>Art. 25 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OUs</b></p> <p>Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristischer Umgebung. Bei Baugesuchen holt die Baukommission eine Fachbeurteilung ein.</p>
<p><b>Art. 26 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht Gp</b></p> <p>In Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht können Baubewilligungen für wesentliche Änderungen nur erteilt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt</p>	<p>§ 23 ff</p>	<p>§ 20</p>		<p><b>Art. 26 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp</b></p> <p>1. Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.</p> <p>2. Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.</p> <p>3. Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.</p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
	§ 20	§ 21		<b>Art. 27 Gefahrenzone G</b> 1. Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen. 2. In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutz nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität. 3. Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.
<b>Art. 27 Geschützte-Kulturobjekte</b>			NHG § 10	
<b>Art. 28 Geschützte-Naturobjekte</b>			NHG § 10	
<b>Art. 7 Regelbauweise</b> 1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die Höchst- und Mindestmasse, die in der Tabelle als Regelbauweise (vgl. Innenseite des Umschlagdeckels) festgesetzt sind. 2 Es gilt in allen Zonen die offene und halboffene Bauweise				<b>III. Bauvorschriften</b> <b>A. Massvorschriften</b> <b>Art. 28 Regelbauweise</b> 1. Für die einzelnen Bauzonen gelten die Höchst- und Mindestmasse, die in der Tabelle als Regelbauweise festgesetzt sind. 2. Es gilt in allen Zonen die offene und halboffene Bauweise.

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<b>Art. 35 Abs. 1 Abstandsvorschriften</b> <b>1. Grenzabstand / Messweise</b>	§ 18, 77	§ 31	IVHB	<b>Art. 29 Grenzabstände</b>
<p>a) Die Messweise des Grenzabstands für Hauptbauten richtet sich nach kantonalem Recht (vgl. graphische Erläuterungen Nrn. 5 und 6). In der Regel gilt ein grosser und ein kleiner Grenzabstand. Der grosse Grenzabstand ist auf die am stärksten nach Süden oder Westen gerichtete Längsfassade, der kleine Grenzabstand auf die übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. Im Zweifelsfalle bestimmt der Gemeinderat die für den grossen Grenzabstand massgebliche Gebäudeseite.</p> <p>b) Bestehende Bauten und Anlagen dürfen aussen nachisoliert werden, auch wenn dadurch die vorgeschriebenen Grenzabstände oder eine Baulinie überschritten werden.</p> <p>c) Erdkollektoren dürfen bis 0,5 m an die Nachbargrenze verlegt werden.</p> <p>d) Bauliche Anlagen wie Parkplätze, Haus- und Tiefgaragenzufahrten und dergleichen sowie unterirdische Bauten und Anlagen haben einen Grenzabstand von 0,5 m einzuhalten. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, ist der Grenzabstand je nach der Einwirkung auf 3,0 m zu erhöhen.</p> <p>e) Für freistehende oder angebaute, unbewohnte und nicht gewerblich genutzte Kleinbauten von max. 40 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie höchstens 3,5 m Gebäudehöhe und 5,0 m Firsthöhe (wie z.B. Garagen, Bauten für Eingänge, Windfänge, überdeckte Sitzplätze) beträgt der Grenzabstand 3,0 m (vgl. graphische Erläuterungen Nrn. 8 und 9). Kleinbauten dürfen mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers und mit Bewilligung des Gemeinderates an die Grenze gestellt werden. Solche Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken. Für Kleinbauten von max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer Gebäudehöhe von max. 2,5 m gilt als Grenzabstand deren halbe Gebäudehöhe.</p> <p>f) Für Wintergärten von max. 40 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche sowie höchstens 3,5 m Gebäudehöhe und 5,0 m Firsthöhe beträgt der Grenzabstand 3,0 m.</p> <p>g) Der vorgeschriebene Grenzabstand kann mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers und mit Bewilligung des Gemeinderates herabgesetzt werden. Eine solche Vereinbarung ist im Grundbuch anzumerken.</p>		31		<p>1. In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt die Baukommission die massgebende Gebäudeseite.</p> <p>2. Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3,0 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9,0 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2,2 m. Für diese gilt als Grenzabstand deren halbe Gebäudehöhe.</p> <p>3. Für Untermievaubauten und unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze und Hauszüge gilt ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m.</p> <p>4. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0,5 m, einzuhalten. Anlagen von mehr als 2,0 m Höhe haben die Abstände für Kleinbauten einzuhalten.</p>
		23		
		22		

Baureglement Bestand 2005 Art. 36-Höhenvorschriften	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 35 Abs. 2 Abstandsvorschriften</b>  <u>2. Gebäudeabstand</u>  a) Der Gebäudeabstand ist gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände (vgl. graphische Erläuterung Nr. 7).  b) Für Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Gebäudeabstand wie er sich bei einer dazwischenliegenden Grenze ergäbe.  c) Bei unbewohnten Kleinbauten (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. e) gilt ein Gebäudeabstand von 3,0 m (vgl. graphische Erläuterung Nr. 9).  Für Kleinbauten von max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche sind allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften zu beachten.  1. d) Ist bei vor dem 1. April 1979 bestehenden Gebäuden und Grenzen ohne Vereinbarung eines Näherbaurechtes der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.</p>	§ 18	§ 30, 31	IVHB	<p><b>Art. 30 Gebäudeabstände</b>  Die minimalen Gebäudeabstände richten sich nach den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF).</p>
<p><b>3-Strassenabstände für Bauten</b></p>				<p>–</p> <p><b>Art. 31 Bauen an Hanglagen</b>  1. In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal 1.50 m überschritten werden, wenn sie auf der Bergseite um mindestens das gleiche Mass unterschritten wird.  2. Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen Tal- und Bergfassade, gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.</p>
<p><b>Art. 29-Grundsätze</b>  <sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen. Sie haben sich so in ihre Umgebung einzupassen, dass sie Gesamtwirkung nicht stören.  <sup>2</sup> Bauten und Anlagen haben eine angemessene architektonische Qualität aufzuweisen.  <sup>3</sup> Umbauten und Renovationen sind insbesondere bei Altbauten baustilgerecht durchzuführen.</p>	§ 18, 78			<p><b>B. Ausstattung</b></p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 38 Fahrzeugabstellplätze</b></p> <p>1. Bei der Erstellung oder der wesentlichen Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund genügend Abstellplätze oder Einstellräume für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen und zu unterhalten. Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze bzw. Garagen für Motorfahrzeuge wird folgendermassen berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 pro pro Wohnung</li> <li>1 pro pro Wohnung</li> <li>0,5 pro pro Wohnung</li> <li>0,5 pro pro Arbeitsplatz</li> <li>1 pro 6 Gästesitzplätze.</li> </ol> <p>2. Der Gemeinderat kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- und Ortschaftschutzes (z. B. Erhalt von Vorgärten oder Innenhöfen) oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Abstellplätze unzumutbar ist.</p> <p>3. Ausfahrten aus Einstellräumen und Abstellplätzen dürfen den Verkehr nicht gefährden. Die Sicht darf durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen oder andere Anlagen nicht beeinträchtigt werden; diese dürfen innerhalb der Sichtberme max. 0,8 m hoch sein.</p> <p>4. Bei Mehrfamilienhäusern sind in leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder Abstellflächen für Zweiräder und Kinderwagen bereitzustellen.</p>	§ 18, 88		<p><b>VSS 640</b> 281</p>	<p><b>Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge</b></p> <p>1 Bei Wohnbauten sind Parkfelder zu erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Für Einfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder.</li> <li>Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung, wovon die Hälfte in Garagen oder Unterständen angeordnet sein muss. Pro 2 Wohneinheiten ist zusätzlich ein oberirdischer Besucherparkplatz zu erstellen und zu bezeichnen. Bruchteile sind aufzurunden.</li> </ol> <p>2 Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p>
	§ 18			<p><b>Art. 33 Reduktion von Autoparkfeldern</b></p> <p>1. Die Baukommission kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- und Ortschaftschutzes (z. B. Erhalt von Vorgärten oder Innenhöfen) oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Parkfelder unzumutbar ist.</p> <p>2. Bei nachgewiesenem geringeren Bedarf aufgrund spezieller Wohnnutzungen kann die Baukommission die Zahl der Pflichtparkplätze tiefer ansetzen.</p>

Baureglement Bestand 2005 Art. 32-Sitthürme	PBG	PBV	Weitere RPG § 25 A bs. 2	Baureglement Stand 2020
<b>Art. 39 Spielplätze</b> Bei Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund entsprechend den örtlichen Verhältnissen und nach Massgabe von Zahl und Art der Wohnungen Spielplätze an geeigneter Lage zu erstellen und zu erhalten.	§ 18 § 86		<b>Art. 34 Parkierung für Zweiräder</b> In Mehrfamilienhäusern sind an leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder gedeckte Abstellflächen für Zweiräder und Kinderwagen bereitzustellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen. <b>Art. 35 Spielplätze und Freizeiflächen</b> Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeiflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeifläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen. Für die Ausführung ist die Norm SN EN 1176 zu beachten.	
<b>Art. 42 Sammelstellen für Abfälle</b> 1 Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sind bei Bauten und Anlagen mit erheblichem Anfall an Abfuhrgut auf privatem Grund in unmittelbarer Nähe des öffentlichen Verkehrsraumes ausreichende Flächen zum Abstellen des Abfuhrgutes einzurichten. 2 Bei Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Nachweis für einen Kompostierplatz verlangen.	§ 91		<b>Art. 36 Kehrichtsammelstellen</b> Die Einrichtung und Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.	
			<b>Art. 37 Schneefänge</b> Auf Dächern sind die notwendigen Schneefangvorrichtungen anzubringen.	
	§ 18		<b>C. Weitere Bauvorschriften</b> <b>Art. 38 Haushälterische Bodennutzung</b> 1 In Wohn-, Zentrum-, Dorf-, Weiler- sowie Wohn- und Arbeitszonen müssen mindestens 70 % der jeweiligen Geschossflächenziffer erreicht werden. 2 Bei Unterschreitung der Mindestnutzung ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück die übrige Geschossflächenziffer künftighin ausgeschöpft werden kann. 3 Abweichungen von der Mindestausnutzung sind dort möglich, wo aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse oder aufgrund der Parzellenform die Einhaltung der Mindestausnutzung dazu führen würde, dass die Überbauung eines Grundstücks verunmöglicht oder stark beeinträchtigt wird.	

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 34 Reklameanlagen</b>            Neue Reklameanlagen sind bewilligungspflichtig. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen. Der Gemeinderat kann das Anbringen von Plakaten auf Plakatwände oder ähnliche Einrichtungen beschränken und die Standorte bestimmen.            In den Dorf- und Weilerzonen sind Fremdreklamen untersagt; davon ausgenommen sind Veranstaltungshinweise</p>	§ 98			<p><b>Art. 39 Nebennutzflächen</b>            Für jede Wohneinheit sind im Dach-, Untergeschoss oder innerhalb der Wohnung individuelle Abstellräume im Ausmass von mindestens 6 % der Hauptnutzfläche bereitzustellen. Bei Umbauten kann die Baukommission in begründeten Fällen die Fläche angemessen reduzieren.</p> <p><b>Art. 40 Reklameanlagen</b>            Reklameanlagen sind in Dorf-, Weiler- und Ortsbildungszonen der Umgebung anzupassen. In diesen Zonen sind Fremdreklameanlagen untersagt.</p>
<b>IV. Gestaltungsvorschriften</b>				
<b>A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>				
<p><b>Art. 41 Gesamtwirkung</b>            Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die bestehende Bebauung,</li> <li>b. Stellung, Form und Proportionen,</li> <li>c. die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,</li> <li>d. die topografische Einbettung,</li> <li>e. der Siedlungsrand</li> </ul>	§ 18			<p><b>Art. 41 Gesamtwirkung</b>            Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die bestehende Bebauung,</li> <li>b. Stellung, Form und Proportionen,</li> <li>c. die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,</li> <li>d. die topografische Einbettung,</li> <li>e. der Siedlungsrand</li> </ul>
<p><b>Art. 30 Abs. 3 Dachgestaltung</b>            In den übrigen Zonen dürfen Dachaufbauten und Einschnitte gesamthaft die Hälfte der Fassadenlänge nicht überschreiten.</p>	§ 18			<p><b>Art. 42 Dachgestaltung</b>            Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich in die Dachfläche einzuordnen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.</p>

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Baureglement Stand 2020 B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzonen und Weilerzonen
	§ 18		<p><b>Art. 43 Einpassung in Bestand</b> Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung zu orientieren.</p>
<p><b>Art. 31 Fassadengestaltung</b> In den Dorf- und Weilerzonen haben die Fenster die Form eines stehenden Rechtecks und eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen. Das Verhältnis zwischen den Mauer- und Fensterflächen ist demjenigen der Bauten der näheren Umgebung anzupassen.</p>	§ 18		<p><b>Art. 44 Fassadengestaltung</b> 1 Fenster haben sich in Form und Teilung dem Charakter des Gebäudes anzupassen und haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen. 2 Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. 3 Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- und Schiebeläden zu verwenden.</p>
<p><b>Art. 30 Dachgestaltung</b> 1 In den Dorf- und Weilerzonen sind Giebeldächer vorgeschrieben. In Ausnahmefällen kann eine andere Dachform bewilligt werden, wenn dadurch nachweislich eine bessere architektonische Gestaltung oder Eingliederung erreicht werden kann. In diesen Fällen ist die kantonale Denkmalpflege anzuhören. 2 In den Dorf- und Weilerzonen sind Dachaufbauten in der Regel baustilgerecht als Quergiebel, Giebelkarnen oder Schleppgauben auszubilden, wie das Hauptdach einzudecken und die Seitenwände im Farbton des Daches zu halten. Sie dürfen gesamthaft einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. Das Hauptgesims und die Gesimse der Dachaufbauten haben den überlieferten Formen zu entsprechen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Liegende Dachfensterflächen von max. 0,5 m<sup>2</sup> im Licht sind für eine zusätzliche Belichtung zulässig. Sie dürfen die Dachlandschaft nicht stören.</p>	§ 18		<p><b>Art. 45 Dachgestaltung</b> 1 Hauptbauten sind in der Regel mit symmetrischen Giebeldächern von 30 bis 45° Dachneigung zu versehen. In Ausnahmefällen kann eine andere Dachform bewilligt werden, wenn dadurch nachweislich eine bessere architektonische Gestaltung oder Eingliederung erreicht werden kann. In diesen Fällen ist die kantonale Denkmalpflege anzuhören. Für An- und Kleinbauten sind Flach- und Pultdächer zulässig. 2 Dachaufbauten sind als Giebelkarnen oder Schleppgauben auszubilden, wie das Hauptdach einzudecken und die Seitenwände im Farbton des Daches zu halten. Sie dürfen gesamthaft einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. 3 Dachaufbauten und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. 4 Offene Dacheinschnitte sind nicht zulässig. 5 Vereinzelte hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0,60 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. 6 Hauptgesimse und Gesimse von Dachaufbauten haben den überlieferten, traditionellen Formen zu entsprechen. Dachvorsprünge sind in traditioneller Weise auszuführen.</p>

<b>Baureglement Bestand 2005</b>	PBG	PBV	Weitere	<b>Baureglement Stand 2020</b>
	§ 98			<b>Art. 46 Abbruch</b> Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.
<b>C. Umgebungsgestaltung</b>				
<b>Art. 40 Terraingestaltungen</b> Das gewachsene Terrain darf in der Regel nicht oder nur geringfügig verändert werden. Weitergehende Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen. Gesamthaft hat sich die Umgebungsgestaltung dem Geländeverlauf anzupassen.	§ 18, § 79			<b>Art. 47 Terrainveränderungen</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben. <sup>2</sup> Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützwerke sind ab 1,5 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 0,5 m Rücksprung zu versehen.
	§ 18		USG	<b>Art. 48 Künstliche Beleuchtung</b> Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.
	§ 18			<b>Art. 49 Sicht- und Schallschutzwände</b> Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.
<b>Art. 41 Bäume und Sträucher im Baugebiet</b>				
<b>Art. 33 Antennenanlagen</b> 1. Die Anlage von Aussenantennen ist bewilligungspflichtig. Nach Möglichkeit sind Estrichantennen einzurichten. Aussenantennen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. 2. Das Errichten einer Aussenantenne in den Kernzonen und in der überlagerten Ortsbildschutzzone wird ausnahmsweise bewilligt, wenn das Grundrecht der Informationsfreiheit (Empfangsanlagen) oder der Meinungsäusserungsfreiheit (Sendeanlagen) die Interessen des Ortsbildschutzes überwiegt.	§ 98, 99			<b>Art. 50 Antennenanlagen</b> <sup>1</sup> Als Antennenanlagen (Antennen) im Sinne dieses Artikels gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Mobilfunktionalen u.a. dienen, ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. <sup>2</sup> Jegliche Aussenantennen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind farblich der Umgebung anzupassen.

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Weitere	Baureglement Stand 2020
<p><b>Art. 37 Immissionen</b></p> <p>1 Bauten und Anlagen sind unzulässig, wenn aus ihrer bestimmungsgemässen Benutzung bei Anwendung der nach dem Stand der Technik möglichen Massnahmen übermässige Einwirkungen auf die Umgebung auftreten: namentlich durch Lärm, Abgase, Rauch, Staub, üble Gerüche, Erschütterungen, Licht und Strahlungen. Massgebend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz mit den dazugehörigen Verordnungen (LSV, LRV).</p> <p>2 Das Mass der in den einzelnen Zonen zulässigen Immissionen wird durch die Zonenordnung bestimmt. Bezüglich Lärm gelten die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung. Die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss LSV sind für die Bauzonen in der Tabelle der Höchst- und Mindestmasse festgelegt (vgl. graphische Erläuterung Nr. 16).</p> <p>3 Ausserhalb der Bauzonen gilt für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die ES III.</p>				<p><sup>3</sup> Die Standortwahl der visuell wahrnehmbaren Mobilfunk-Antennenanlagen hat nachfolgenden Prioritäten zu erfolgen:</p> <p>a) Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen oder in der Zone für Freizeitgestaltung zu erstellen.</p> <p>b) In zweiter Priorität sind Antennen in den Wohn- und Arbeitszonen, in Dorfzonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen.</p> <p>c) In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen oder übrigen Bauzonen zu erstellen. In den Wohnzonen oder in den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.</p> <p><sup>4</sup> Bestehende Standorte sind vorzuziehen.</p> <p><sup>5</sup> Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>Art. 43 Bewilligungspflicht</b></p> <p><b>Art. 44 Baugesuch</b></p>	§ 98			
	§ 51			

Baureglement Bestand 2005	PBG	PBV	Baureglement Stand 2020
Art.-45-Visierpflicht	§ 101		
Art.-46-Auflage	§ 102 § 103 § 105		
Art.-47-Vereinfachtes-Verfahren	§ 107		
Art.-48-Einspracheverfahren	§ 103		
Art.-49-Die-Baubewilligung	§ 106		
Art.-50-Beginn-der-Bauarbeiten	§ 110		
Art.-51-Vorentscheid	§ 108		
Art.-52-Bauaufsicht-und-Meldepflicht	§ 111		
Art.-53-Baukontrolle	§ 54	§ 54	
Art.-54-Strafen	§ 117	§ 54	
Art.-55-Gebühren-im-Baupolizeiwesen	§ 119		
Art. 56 Inkrafttreten	§ 6		<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 51 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Baureglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 29.08.1995 mit RRB Nr. 871 und nachfolgende Erlasse aufgehoben.</p>
Art.-57-Ausserkrafttreten-bisheriger-Erlasse			<p><b>Art. 52 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Bei Inkrafttreten dieses Reglements sind hängige Baugesuche nach altem Recht zu beurteilen.</p>

## Verfahren

Das Verfahren wurde gemäss § 4 PBG abgewickelt. Ein erster Entwurf der Planungsinstrumente wurde anfangs Februar 2016 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Auswertung der Vorprüfung hatte verschiedene Änderungen zur Folge. Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem Kanton im Februar 2019 erneut zur Prüfung eingereicht und nochmals revidiert.

## Mitwirkung:

Die Bevölkerung hatte verschiedene Möglichkeiten an der Planung mitzuwirken und wurde mehrfach über den Stand der Arbeiten orientiert:

- Orientierungen in den Fischingerinfos und an Gemeindeversammlungen
- Schriftliche Befragung der Eigentümer von unbebautem Bauland
- Gespräche mit von Auszonungen betroffene Grundeigentümern
- Orientierungsveranstaltung  
14./15.02.2020 mit Vernehmlassungsmöglichkeit bis 31.03.2020

## Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage vom 21. August bis 9. September 2020 sind acht Einsprachen zum Zonenplan und Baureglement und ein Einwand zum kommunalen Richtplan beim Gemeinderat eingegangen. Vier dieser Einsprachen konnten im Rahmen von Einspracheverhandlungen bereinigt werden. In einem Fall hat der Gemeinderat den Anliegen der Einsprecher Rechnung getragen und die Einzonung anstatt in die Wohn- und Arbeitszone WA3 auf eine reine Wohnzone W2 beschränkt. Diese Änderung wurde vom 16. Oktober bis 4. November 2020 nochmals öffentlich aufgelegt. In drei

Fällen erliess der Gemeinderat einen Einspracheentscheid.

## Zusammenfassung

Die übergeordnete Gesetzgebung stellt hohe Anforderungen an die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde. Dabei sind insbesondere der Ausdehnung des Baugebietes mit der neuen gesetzlichen Grundlage starke Schranken gesetzt. Das Siedlungsgebiet soll, unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnqualität, nach innen entwickelt werden. Nachdem auf Bundes- und auf kantonaler Ebene die Zielsetzungen gesetzlich umgesetzt wurden, können mit dem Rahmennutzungsplan die Verdichtungsziele nun auch auf kommunaler Ebene grundeigentümergebunden festgelegt werden. Die Rahmennutzungsplanung 2020 berücksichtigt die Grundsätze und Ziele der Raumplanung, in dem sie einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sicherstellt. Mit den neuen Bestimmungen wird die geordnete und situationsgerechte Entwicklung des Siedlungsgebietes von Fischingen sichergestellt.

Mit der Genehmigung der Grundlagen erhält die Gemeinde Fischingen zeitgemässe Planungsinstrumente, welche die Planungsziele berücksichtigen und den gesetzlichen Anforderungen genügen.

## Weitere Informationen

Das Baureglement 2020 finden Sie im Anhang auf den Seiten 55 bis 68. Zudem können das Baureglement und der Zonenplan über die Webseite [www.fischingen.ch](http://www.fischingen.ch) oder im Gemeindehaus eingesehen werden. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinderatskanzlei (058 346 80 80).

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem revidierten Rahmennutzungsplan mit Zonenplan und Baureglement zuzustimmen.**

## Eventualantrag:

Wird der Initiativtext zur Ergänzung des Baureglementes mit einem Mobilfunkartikel durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gutgeheissen und durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt, beantragt Ihnen der Gemeinderat, den Artikel 50 des neuen Baureglementes durch den Initiativtext zu ersetzen.





**Politische Gemeinde Fischingen**

# **Baureglement 2020**

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>60</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	60
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung.....	60
Art. 3 Zuständigkeiten .....	60
<b>II. Zonenvorschriften</b> .....	<b>60–66</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>60–62</b>
Art. 4 Zoneneinteilung .....	60
Art. 5 Masstabelle.....	61–62
<b>B. Bauzonen</b> .....	<b>62–64</b>
Art. 6 Wohnzonen W .....	62
Art. 7 Dorfzone D .....	62
Art. 8 Weilerzone Wz .....	62
Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA.....	63
Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG .....	63
Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe.....	63
Art. 12 Campingzone Cp.....	63
Art. 13 Zone für Freizeitgestaltung, Bauten FgB .....	63
Art. 14 Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen FgA .....	63
Art. 15 Spezialbauzone Kloster SK.....	63
Art. 16 Spezialbauzone Heimbetrieb SH .....	64
Art. 17 Spezialbauzone Kurhaus SKh .....	64
Art. 18 Kurparkzone Kp .....	64
Art. 19 Freihaltezone Fh .....	64
<b>C. Landwirtschaftszonen</b> .....	<b>64</b>
Art. 20 Landwirtschaftszone Lw.....	64
<b>D. Schutzzonen</b> .....	<b>64–65</b>
Art. 21 Landschaftsschutzzone Ls .....	64
Art. 22 Naturschutzzone Ns .....	65
<b>E. Weitere Nichtbauzonen</b> .....	<b>65</b>
Art. 23 Abbau- und Deponiezone AD.....	65
<b>F. Überlagernde Zonen und Gebiete</b> .....	<b>65–66</b>
Art. 24 Zone für archäologische Funde Ar .....	65
Art. 25 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OUs .....	65
Art. 26 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp.....	65
Art. 27 Gefahrenzone G .....	66

<b>III. Bauvorschriften</b> .....	<b>66–68</b>
<b>A. Massvorschriften</b> .....	<b>66–67</b>
Art. 28 Regelbauweise .....	66
Art. 29 Grenzabstände .....	66
Art. 30 Gebäudeabstände .....	66
Art. 31 Bauen an Hanglagen .....	67
<b>B. Ausstattung</b> .....	<b>67</b>
Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge .....	67
Art. 33 Reduktion von Autoparkfeldern .....	67
Art. 34 Parkierung für Zweiräder .....	67
Art. 35 Spielplätze und Freizeitflächen .....	67
Art. 36 Kehrrichtsammelstellen .....	67
Art. 37 Schneefänge .....	67
<b>C. Weitere Bauvorschriften</b> .....	<b>68</b>
Art. 38 Haushälterische Bodennutzung .....	68
Art. 39 Nebennutzflächen .....	68
Art. 40 Reklameanlagen .....	68
<b>IV. Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>68–70</b>
<b>A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b> .....	<b>68</b>
Art. 41 Gesamtwirkung .....	68
Art. 42 Dachgestaltung .....	68
<b>B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzonen und Weilerzonen</b> .....	<b>68–69</b>
Art. 43 Einpassung in Bestand .....	68
Art. 44 Fassadengestaltung .....	69
Art. 45 Dachgestaltung .....	69
Art. 46 Abbruch .....	69
<b>C. Umgebungsgestaltung</b> .....	<b>69</b>
Art. 47 Terrainveränderungen .....	69
Art. 48 Künstliche Beleuchtung .....	69
Art. 49 Sicht- und Schallschutzwände .....	70
Art. 50 Antennenanlagen .....	70
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>70</b>
Art. 51 Inkrafttreten .....	70
Art. 52 Übergangsbestimmungen .....	70

I. Allgemeine Bestimmungen																																									
<p><b>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen.</p> <p><sup>2</sup> Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Fischingen.</p>	§ 17, 18 PBG																																								
<p><b>Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung</b></p> <p>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).</p>	§ 8 PBG																																								
<p><b>Art. 3 Zuständigkeiten</b></p> <p>Die Aufsicht über das Bauwesen, die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens sowie die Handhabung der Baupolizei sind Sache der Baukommission.</p>																																									
II. Zonenvorschriften																																									
A. Allgemeines																																									
<p><b>Art. 4 Zoneneinteilung</b></p> <p>Das Gemeindegebiet wird durch den Zonenplan in folgende Zonen eingeteilt:</p> <p><b>Bauzonen</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 40%;">Wohnzonen</td><td style="width: 60%;">W1</td></tr> <tr><td></td><td>W2</td></tr> <tr><td></td><td>W3</td></tr> <tr><td>Dorfzone</td><td>D</td></tr> <tr><td>Weilerzone</td><td>Wz</td></tr> <tr><td>Wohn- und Arbeitszonen</td><td>WA2</td></tr> <tr><td></td><td>WA3</td></tr> <tr><td>Arbeitszone Gewerbe</td><td>AG</td></tr> <tr><td>Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</td><td>Oe</td></tr> <tr><td>Campingzone</td><td>Cp</td></tr> <tr><td>Zone für Freizeitgestaltung, Bauten</td><td>FgB</td></tr> <tr><td>Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen</td><td>FgA</td></tr> <tr><td>Spezialbauzone Kloster</td><td>SK</td></tr> <tr><td>Spezialbauzone Heimbetrieb</td><td>SH</td></tr> <tr><td>Spezialbauzone Kurhaus</td><td>SKh</td></tr> <tr><td>Kurparkzone</td><td>Kp</td></tr> <tr><td>Freihaltezone</td><td>Fh</td></tr> </table> <p><b>Landwirtschaftszonen</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 40%;">Landwirtschaftszone</td><td style="width: 60%;">Lw</td></tr> </table> <p><b>Schutzonen</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 40%;">Landschaftsschutzzone</td><td style="width: 60%;">Ls</td></tr> <tr><td>Naturschutzzone</td><td>Ns</td></tr> </table>	Wohnzonen	W1		W2		W3	Dorfzone	D	Weilerzone	Wz	Wohn- und Arbeitszonen	WA2		WA3	Arbeitszone Gewerbe	AG	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	Campingzone	Cp	Zone für Freizeitgestaltung, Bauten	FgB	Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen	FgA	Spezialbauzone Kloster	SK	Spezialbauzone Heimbetrieb	SH	Spezialbauzone Kurhaus	SKh	Kurparkzone	Kp	Freihaltezone	Fh	Landwirtschaftszone	Lw	Landschaftsschutzzone	Ls	Naturschutzzone	Ns	§ 17-19 PBG § 5ff PBV
Wohnzonen	W1																																								
	W2																																								
	W3																																								
Dorfzone	D																																								
Weilerzone	Wz																																								
Wohn- und Arbeitszonen	WA2																																								
	WA3																																								
Arbeitszone Gewerbe	AG																																								
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe																																								
Campingzone	Cp																																								
Zone für Freizeitgestaltung, Bauten	FgB																																								
Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen	FgA																																								
Spezialbauzone Kloster	SK																																								
Spezialbauzone Heimbetrieb	SH																																								
Spezialbauzone Kurhaus	SKh																																								
Kurparkzone	Kp																																								
Freihaltezone	Fh																																								
Landwirtschaftszone	Lw																																								
Landschaftsschutzzone	Ls																																								
Naturschutzzone	Ns																																								

**Weitere Nichtbauzonen**

Abbau- und Deponiezone AD

**Überlagernde Zonen**

Zone archäologischer Funde Ar

Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OUs

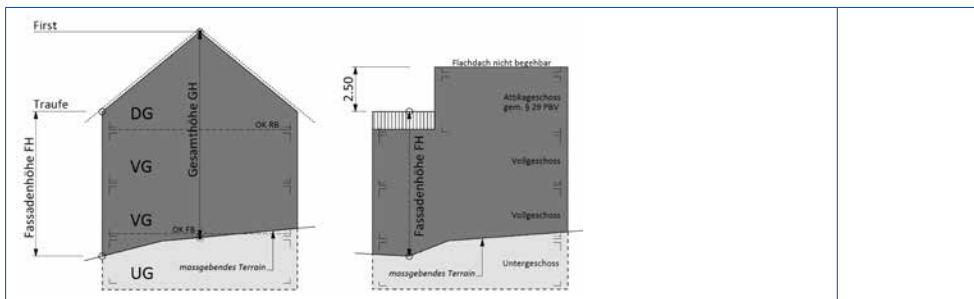
Gestaltungsplanpflicht Gp

Gefahrenzone G

**Art. 5 Masstabelle**

Zone	Geschoss- flächenziffer GFZ	Höhenmasse <sup>1)</sup>		Grenzabstände		Gebäude- länge GL	Lärm- schutz ES <sup>4)</sup>	
		Fassadenhöhe FH max. m	Gesamthöhe GH max. m	GA klein min. m	GA gross min. m			max. m
<b>Bauzonen</b>								
Wohnzonen	W1	0.65	7.00	11.50	4.00	6.00	25.00	II
	W2 <sup>2)</sup>	0.80	7.50	12.00	4.00	6.00	30.00	II
	W3 <sup>3)</sup>	1.05	10.00	14.50	5.00	8.00	36.00	II
Dorfzone	D	-	8.00	13.00	4.00	6.00	30.00	III
Weilerzone	Wz	-	8.00	13.00	4.00	6.00	30.00	III
Wohn- und Arbeitszonen	WA2 <sup>3,4)</sup>	0.90	7.50	12.00	4.00	8.00	40.00	III
	WA3 <sup>3,4)</sup>	1.15	10.00	14.50	5.00	8.00	50.00	III
Arbeitszone Gewerbe	AG <sup>5)</sup>	-	11.00	15.50	4.00	4.00	90.00	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	1.15	11.00	15.50	5.00	8.00	-	III
Campingzone	Cp	-	6.50	11.00	5.00	8.00	20.00	I
Zone für Freizeitgestaltung, Bauten	FgB	-	8.00	12.50	4.00	4.00	50.00	III
Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen	FgA	-	-	-	-	-	-	III
Spezialbauzone Kloster	SK	-	17.00	21.50	6.00	6.00	140.00	II
Spezialbauzone Heimbetrieb	SH	-	14.00	18.50	6.00	6.00	80.00	II
Spezialbauzone Kurhaus	SKh	-	17.00	21.50	6.00	6.00	150.00	II
Kurparkzone	Kp	-	-	-	-	-	-	-
Freihaltezone	Fh	-	-	-	-	-	-	-
<b>Landwirtschaftszonen</b>								
Landwirtschaftszone	Lw	-	-	-	4.00	4.00	-	III

- 1) a. Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.  
b. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.  
c. Für ein Attikageschoss gem. § 29 PBV i.V.m. Ziff. 6.4 IVHB kann der oberste Masspunkt der Fassadenhöhe um maximal 2.50 m erhöht werden.
- 2) Bei gestaffelter Bauweise ist in der W2 eine Gebäudelänge von 40.0 m und in der W3 eine Gebäudelänge von 50.0 m zulässig. Die Staffelung muss mindestens 4.0 m und die jeweilige Teilfassadenlänge 7.0 bis 10.0 m betragen.
- 3) Werden reine Wohnbauten erstellt, gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzonen (W2 oder W3).
- 4) Wenn die Geschosshöhe für eine gewerbliche Nutzung mehr als 2.80 m beträgt, kann die jeweilige Fassadenhöhe um diese Mehrhöhe bis maximal 1.50 m erhöht werden.
- 5) Bei Fassadenhöhen über 8 m beträgt der kleine Grenzabstand die halbe Fassadenhöhe.
- 6) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV. ES gelten für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen. Ausserhalb der Bauzonen gilt für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen die Empfindlichkeitsstufe III.



## B. Bauzonen

### Art. 6 Wohnzonen W

§ 5 PBV

- <sup>1</sup> Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.
- <sup>2</sup> In der Wohnzone W1 sind nur Einfamilienhäuser und Doppel­einfamilienhäuser zulässig. Eine Einliegerwohnung ist zulässig.
- <sup>3</sup> Die Wohnzone W2 ist für den Bau von Einfamilien-, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern bestimmt.
- <sup>4</sup> In der Wohnzone W3 sind nur Mehrfamilienhäuser mit mindestens 2 Vollgeschossen zulässig.
- <sup>5</sup> In den Wohnzonen W2 und W3 ist die Erstellung von Terrassenhäusern gemäss § 39 PBV zulässig.

### Art. 7 Dorfzone D

§ 6 PBV

- <sup>1</sup> Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.
- <sup>2</sup> Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- <sup>3</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Baukommission zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Baukommission kann in diesen Fällen eine Stellungnahme einer Fachstelle einholen.
- <sup>4</sup> Bei Neubauten sind mindestens 2 Vollgeschosse zu erstellen.

### Art. 8 Weilerzone Wz

§ 15 PBV

- <sup>1</sup> Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- <sup>2</sup> Die bestehenden Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens voll ausgenutzt werden. Umnutzungen und Zweckänderungen der bestehenden Bauten sind gestattet.
- <sup>3</sup> Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.

<p><b>Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA</b></p> <p><sup>1</sup> Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</p> <p><sup>2</sup> Werden reine Wohnbauten erstellt, gelten die Höchst- und Mindestmasse der Wohnzonen (W2 und W3).</p> <p><sup>3</sup> Neubauten in der WA2 sind mit 2 Vollgeschossen und in der WA3 mit mindestens 2 Vollgeschossen zu erstellen.</p>	§ 7 PBV
<p><b>Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG</b></p> <p><sup>1</sup> Die Arbeitszone Gewerbe AG umfasst Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.</p> <p><sup>2</sup> Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.</p>	§ 8 PBV
<p><b>Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe</b></p> <p><sup>1</sup> Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.</p> <p><sup>2</sup> Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.</p>	§ 9 PBV
<p><b>Art. 12 Campingzone Cp</b></p> <p><sup>1</sup> Die Campingzone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die innerhalb von 24 Stunden entfernt werden können; davon ausgenommen sind die notwendigen Betriebsgebäude.</p> <p><sup>2</sup> Umgebungsgestaltungen und Terrainveränderungen dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Campingzone dient dem vorübergehenden Aufenthalt zu Ferien- und Freizeitzielen. Feste Wohnsitznahmen im Sinne von Art. 23 ZGB sind nicht zulässig.</p>	
<p><b>Art. 13 Zone für Freizeitgestaltung, Bauten FgB</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zone ist bestimmt für Bauten und Anlagen im Bereich Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Zone dienen und sich sorgfältig in die Umgebung einordnen.</p>	
<p><b>Art. 14 Zone für Freizeitgestaltung, Anlagen FgA</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zone ist bestimmt für Anlagen im Bereich Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der Zone dienen und sich sorgfältig in die Umgebung einordnen.</p>	
<p><b>Art. 15 Spezialbauzone Kloster SK</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Bedürfnisse des Klosters notwendig sind und die die Klosteranlagen nachweislich nicht beeinträchtigen. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>	

<p><b>Art. 16 Spezialbauzone Heimbetrieb SH</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die das Ortsbild von Fischingen und der Klosteranlage nachweislich nicht beeinträchtigen und die den Bedürfnissen des Heimbetriebes Chilberg dienen. Bei Bauvorhaben holt die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung durch das Amt für Denkmalpflege ein. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>	
<p><b>Art. 17 Spezialbauzone Kurhaus SKh</b></p> <p>In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die das Ortsbild von Dussnang und die Inventarobjekte in der Umgebung nachweislich nicht beeinträchtigen und die den Bedürfnissen des Kurbetriebes dienen. Bei grossen baulichen Veränderungen sind Gestaltungspläne zu erstellen.</p>	
<p><b>Art. 18 Kurparkzone Kp</b></p> <p>Die Kurparkzone Kp dient der Erhaltung und Erneuerung des bestehenden Kurparks als Bestandteil des Kurbetriebes. Er erfüllt eine wichtige Funktion der Erholung. Zulässig sind Anlagen, welche den Kuraufenthalt unterstützen wie Wassereinrichtungen, Aufenthaltsbereiche, Kunstelemente und dergleichen. Dabei ist der Baumbestand zu schonen. Hochbauten sind nicht gestattet.</p>	
<p><b>Art. 19 Freihaltezone Fh</b></p> <p><sup>1</sup> Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bezwecken insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gliederung der Bauzonen;</li> <li>2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.</p>	§ 10 PBV
<p><b>C. Landwirtschaftszonen</b></p>	
<p><b>Art. 20 Landwirtschaftszone Lw</b></p> <p><sup>1</sup> Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</p> <p><sup>2</sup> Für Hauptbauten mit Wohnanteil gelten die Vorschriften der Wohn- und Arbeitszone WA2. Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern.</p>	RPG, RPV, § 11 PBV
<p><b>D. Schutzzonen</b></p>	
<p><b>Art. 21 Landschaftsschutzzone Ls</b></p> <p><sup>1</sup> Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</p> <p><sup>2</sup> Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Bauten und Anlagen sind sorgfältig in das Landschaftsbild einzugliedern.</p> <p><sup>3</sup> Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.</p>	NHG, § 13 PBV

<p><b>Art. 22 Naturschutzzone Ns</b></p> <p><sup>1</sup> Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.</p> <p><sup>3</sup> Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.</p>	NHG, § 14 PBV
<b>E. Weitere Nichtbauzonen</b>	
<p><b>Art. 23 Abbau- und Deponiezone AD</b></p> <p><sup>1</sup> Abbau- und Deponiezone umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen und für die Ablagerung von Abfällen gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials oder für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau oder beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.</p> <p><sup>3</sup> Abbau- und Deponiegebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen, aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.</p> <p><sup>4</sup> Hat die Abbau- und Deponiezone ihren Zweck erfüllt, ist das Gebiet einer sachgerechten Zone zuzuweisen.</p>	§ 16, 17 PBV
<b>F. Überlagernde Zonen und Gebiete</b>	
<p><b>Art. 24 Zone für archäologische Funde Ar</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.</p>	§ 17/19 PBG, § 18 PBV
<p><b>Art. 25 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OUs</b></p> <p>Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristischer Umgebung.</p> <p>Bei Baugesuchen holt die Baukommission eine Fachbeurteilung ein.</p>	§ 17/19 PBG, § 19 PBV
<p><b>Art. 26 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Gp</b></p> <p><sup>1</sup> Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.</p> <p><sup>2</sup> Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.</p>	§ 23ff PBG, § 20 PBV

<p><b>Art. 27 Gefahrenzone G</b></p> <p><sup>1</sup> Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinerschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutz-nachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.</p> <p><sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.</p>	<p>§ 20 PBG, § 21 PBV</p>
<p><b>III. Bauvorschriften</b></p> <p><b>A. Massvorschriften</b></p>	
<p><b>Art. 28 Regelbauweise</b></p> <p><sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten die Höchst- und Mindestmasse, die in der Tabelle als Regelbauweise festgesetzt sind.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt in allen Zonen die offene und halboffene Bauweise.</p>	<p>§ 18 PBG</p>
<p><b>Art. 29 Grenzabstände</b></p> <p><sup>1</sup> In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt die Baukommission die massgebende Gebäudeseite.</p> <p><sup>2</sup> Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.0 m. Davon ausgenommen sind Geräterhäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.0 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.2 m. Für diese gilt als Grenzabstand deren halbe Gebäudehöhe.</p> <p><sup>3</sup> Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze und Hauszugänge gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m.</p> <p><sup>4</sup> Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.5 m, einzuhalten. Anlagen von mehr als 2.0 m Höhe haben die Abstände für Kleinbauten einzuhalten.</p>	
<p><b>Art. 30 Gebäudeabstände</b></p> <p>Die minimalen Gebäudeabstände richten sich nach den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF).</p>	

<p><b>Art. 31 Bauen an Hanglagen</b></p> <p><sup>1</sup> In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal 1.50 m überschritten werden, wenn sie auf der Bergseite um mindestens das gleiche Mass unterschritten wird.</p> <p><sup>2</sup> Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 %, zwischen Tal- und Bergfassade, gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.</p>	<p>§ 18 PBG, § 26 PBV Skizze im Anhang</p> <p>Skizze im Anhang</p>
<b>B. Ausstattung</b>	
<p><b>Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Wohnbauten sind Parkfelder zu erstellen:</p> <p>a) Für Einfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder.</p> <p>b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung, wovon die Hälfte in Garagen oder Unterständen angeordnet sein muss. Pro 2 Wohneinheiten ist zusätzlich ein oberirdischer Besucherparkplatz zu erstellen und zu bezeichnen. Bruchteile sind aufzurunden.</p> <p><sup>2</sup> Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p>	<p>§ 18, 88 PBG VSS-Norm</p> <p>SN 640 281</p>
<p><b>Art. 33 Reduktion von Autoparkfeldern</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission kann die Erstellungspflicht im Einzelfall ganz oder teilweise aufheben, sofern wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Umwelt- und Ortschaftschutzes (z. B. Erhalt von Vorgärten oder Innenhöfen) oder der Verkehrssicherheit, entgegenstehen oder der Aufwand für die Erstellung der Parkfelder unzumutbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei nachgewiesenem geringeren Bedarf aufgrund spezieller Wohnnutzungen kann die Baukommission die Zahl der Pflichtparkplätze tiefer ansetzen.</p>	
<p><b>Art. 34 Parkierung für Zweiräder</b></p> <p>In Mehrfamilienhäusern sind an leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder gedeckte Abstellflächen für Zweiräder und Kinderwagen bereitzustellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p>	<p>§ 88 PBG SN 640 065</p>
<p><b>Art. 35 Spielplätze und Freizeitflächen</b></p> <p>Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen. Für die Ausführung ist die Norm SN EN 1176 zu beachten.</p>	<p>§ 18, 86 PBG</p>
<p><b>Art. 36 Kehrachtsammelstellen</b></p> <p>Die Einrichtung und Freihaltung von Kehrachtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.</p>	<p>§ 91 PBG</p>
<p><b>Art. 37 Schneefänge</b></p> <p>Auf Dächern sind die notwendigen Schneefangvorrichtungen anzubringen.</p>	<p>§ 82 PBG</p>

C. Weitere Bauvorschriften		§ 18 PBG
<p><b>Art. 38 Haushälterische Bodennutzung</b></p> <p><sup>1</sup> In Wohn-, Zentrum-, Dorf-, Weiler- sowie Wohn- und Arbeitszonen müssen mindestens 70 % der jeweiligen Geschossflächenziffer erreicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Unterschreitung der Mindestnutzung ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück die übrige Geschossflächenziffer künftig ausgeschöpft werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Abweichungen von der Mindestausnutzung sind dort möglich, wo aufgrund spezieller topographischer Verhältnisse oder aufgrund der Parzellenform die Einhaltung der Mindestausnutzung dazu führen würde, dass die Überbauung eines Grundstücks verunmöglicht oder stark beeinträchtigt wird.</p>	<p>RPG, § 18 PBG</p>	
<p><b>Art. 39 Nebennutzflächen</b></p> <p>Für jede Wohneinheit sind im Dach-, Untergeschoss oder innerhalb der Wohnung individuelle Abstellräume im Ausmass von mindestens 6 % der Hauptnutzfläche bereitzustellen. Bei Umbauten kann die Baukommission in begründeten Fällen die Fläche angemessen reduzieren.</p>		
<p><b>Art. 40 Reklameanlagen</b></p> <p>Reklameanlagen sind in Dorf-, Weiler- und Ortsbildschutzzonen der Umgebung anzupassen. In diesen Zonen sind Fremdreklameanlagen untersagt.</p>		
IV. Gestaltungsvorschriften		
A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften		
<p><b>Art. 41 Gesamtwirkung</b></p> <p>Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die bestehende Bebauung,</li> <li>b. Stellung, Form und Proportionen,</li> <li>c. die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,</li> <li>d. die topografische Einbettung,</li> <li>e. der Siedlungsrand</li> </ol>	<p>§ 18, 78 PBG</p>	
<p><b>Art. 42 Dachgestaltung</b></p> <p>Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.</p>	<p>§ 18, 78 PBG Skizze im Anhang</p>	
B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorfzonen und Weilerzonen		
<p><b>Art. 43 Einpassung in Bestand</b></p> <p>Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung zu orientieren.</p>		

<p><b>Art. 44 Fassadengestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Fenster haben sich in Form und Teilung dem Charakter des Gebäudes anzupassen und haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- und Schiebeläden zu verwenden.</p>	
<p><b>Art. 45 Dachgestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Hauptbauten sind in der Regel mit symmetrischen Giebeldächern von 30 bis 45° Dachneigung zu versehen. In Ausnahmefällen kann eine andere Dachform bewilligt werden, wenn dadurch nachweislich eine bessere architektonische Gestaltung oder Eingliederung erreicht werden kann. In diesen Fällen ist die kantonale Denkmalpflege anzuhören. Für An- und Kleinbauten sind Flach- und Pultdächer zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden, wie das Hauptdach einzudecken und die Seitenwände im Farbton des Daches zu halten. Sie dürfen gesamthaft einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Dachaufbauten und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren.</p> <p><sup>4</sup> Offene Dacheinschnitte sind nicht zulässig.</p> <p><sup>5</sup> Vereinzelte hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.60 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.</p> <p><sup>6</sup> Hauptgesimse und Gesimse von Dachaufbauten haben den überlieferten, traditionellen Formen zu entsprechen. Dachvorsprünge sind in traditioneller Weise auszuführen.</p>	
<p><b>Art. 46 Abbruch</b></p> <p>Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.</p>	
<b>C. Umgebungsgestaltung</b>	
<p><b>Art. 47 Terrainveränderungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffe- lung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.5 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 0.5 m Rücksprung zu versehen.</p>	§ 18, 79 PBG
<p><b>Art. 48 Künstliche Beleuchtung</b></p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzu- stellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforder- liche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslicht- steuerung, Bewegungsmelder, Zeitschaltleinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.</p>	§ 18 PBG, USG

<p><b>Art. 49 Sicht- und Schallschutzwände</b> Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.</p>	<p>§ 18 PBG</p>
<p><b>Art. 50 Antennenanlagen</b>  <sup>1</sup> Als Antennenanlagen (Antennen) im Sinne dieses Artikels gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Mobilfunksignalen u. a. dienen, ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.  <sup>2</sup> Jegliche Aussenantennen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen. Die Anlagen sind farblich der Umgebung anzupassen.  <sup>3</sup> Die Standortwahl der visuell wahrnehmbaren Mobilfunk-Antennenanlagen hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:  a) Antennen sind in erster Priorität in den Arbeitszonen oder in der Zone für Freizeitgestaltung zu erstellen.  b) In zweiter Priorität sind Antennen in den Wohn- und Arbeitszonen, in Dorfzonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen.  c) In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen oder übrigen Bauzonen zu erstellen. In den Wohnzonen oder in den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten.  <sup>4</sup> Bestehende Standorte sind vorzuziehen.  <sup>5</sup> Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.</p>	
<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 51 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Das vorliegende Baureglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 29.08.1995 mit RRB Nr. 871 und nachfolgende Erlasse aufgehoben.</p>	<p>§ 6 PBG</p>
<p><b>Art. 52 Übergangsbestimmungen</b> Bei Inkrafttreten dieses Reglements sind hängige Baugesuche nach altem Recht zu beurteilen.</p>	

## Überführung der Wasserversorgung im Berggebiet in die Genossenschaft Energie Fischingen

### Ausgangslage

In der Politischen Gemeinde Fischingen führen verschiedene Versorgungsunternehmen mit einem Versorgungsauftrag der Gemeinde die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Wasser aus. Die Wasserversorgung im Berggebiet steht im Eigentum der Politischen Gemeinde und wird von dieser in ihrer Jahresrechnung und Bilanz als Spezialfinanzierung geführt. Eine Spezialfinanzierung ist eine in sich geschlossene Rechnung als Eigenwirtschaftsbetrieb. Der Wasserversorgung im Berggebiet sind 112 Liegenschaften angeschlossen.

Die Versorgungsunternehmen Genossenschaft Elektrizität & Wasser dussnang, Wasserversorgungsgenossenschaft Fischingen, Genossenschaft Elektra Fischingen und Korporation Elektra Au sowie die Politische Gemeinde (Wasserversorgung im Berggebiet) haben eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Ziel es ist, die Versorgungsunternehmen in einem neu zu gründenden Unternehmen zusammenzuführen. In einer gemeinsamen Absichtserklärung wurden Eckpunkte für die Gründung der Genossenschaft Energie Fischingen festgelegt. Die Arbeitsgruppe hat die notwendigen Vorbereitungsarbeiten (Erarbeitung Statuten, Gründungsbericht und Versorgungsverträge Strom und Wasser) ausgeführt.

Am 7. September erfolgte im Kreise der Vorstände der beteiligten Werke die Gründung der neuen Genossenschaft Energie Fischingen mit Sitz in Fischingen, welche die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser und Daten ab 1. Januar 2021 übernehmen soll.

Roman Kaiser, Projektleiter des Zusammenschlusses, wurde als erster Präsident des gemeinsamen Versorgungswerkes gewählt. Dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Fischingen steht das Recht zu, ein Mitglied aus ihrem Kreis mit allen Rechten und Pflichten in die Verwaltung zu delegieren. Der Zusammenschluss soll mit Vermögensübertragungen im Sinne von Art 69ff. des Fusionsgesetzes (FusG) vollzogen werden.

Am 19. Oktober informierten die Arbeitsgruppe sowie die Verwaltung der neu gegründeten Genossenschaft Energie Fischingen im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Öffentlichkeit über die bisherige Arbeit und die noch kommenden Schritte zur geplanten Werkorganisation.

### Zweck des Zusammenschlusses

Die verantwortlichen Organe der fünf übertragenden Versorgungswerke haben sich aufgrund der steigenden regulatorischen und technischen Anforderungen eingehend mit den Entwicklungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Sie sind übereingekommen, dass ein Zusammenschluss zu Synergien führt und somit gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger ein Mehrwert geschaffen werden kann. Dies führt zu einer Stärkung und Sicherung der Selbständigkeit der Versorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Fischingen und einer Professionalisierung der Organisation. Kunden, Partner und die Politische Gemeinde als Auftraggeber haben nur noch einen Ansprechpartner.

### Folgen für die Wasserversorgung im Berggebiet / Rechtsgrundlage

Der Gründungsbericht sieht vor, dass die Genossenschaft Energie Fischingen per 1. Januar 2021 sämtliche Aktiven und Passiven der Wasserversorgung im Berggebiet gemäss Jahresabschluss per 31. Dezember 2019 sowie die Veränderungen bis zum 31. Dezember 2020 übernimmt. Die Vermögensübertragung erfolgt entschädigungslos und ohne Gegenleistung. Die Sachanlagen enthalten die technische Infrastruktur, welche für die Versorgung mit Wasser notwendig ist. Die Grundstücke und Dienstbarkeiten sind in den Eigentümerlisten und Rechtsbeziehungen des Grundbuchamtes Münchwilen ausgewiesen.

Bei Beendigung des Versorgungsvertrages hat die Gemeinde das Recht, von Energie Fischingen alle Anlagen, die der Wasserversorgung dienen sowie alle dazu notwendigen Grundstücke und dinglichen Rechte wieder entschädigungslos in ihr Eigentum zu übernehmen.

### Vermögenswerte Wasserversorgung im Berggebiet

Aktiven per 31.12.2019	CHF 177 561.70
Passiven per 31.12.2019	CHF 94 573.50
Eigenkapital per 31.12.2019	CHF 82 988.20

Gemäss § 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung sorgen Kanton und Gemeinden für die Bereitstellung von Wasser. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sind die Gemeinden für die Versorgung mit Wasser zuständig. Im Weiteren können Politische Gemeinden gemäss § 28 Gesetz über die Gemeinden (GemG, RB 131.1) Gemeindeaufgaben privatrechtlichen Unternehmen übertragen. Dies muss in einem Vertrag geregelt sein (§ 29

Abs. 1 GemG). Vor diesem Hintergrund ist die Politische Gemeinde Fischingen bereit, die Versorgung mit Wasser der Genossenschaft Energie Fischingen im Rahmen eines Versorgungsvertrages zu übertragen. Ziel beider Parteien ist es, für die Bevölkerung der Gemeinde Fischingen eine einwandfreie und nachhaltige Versorgung mit Wasser sicherzustellen.

### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Genossenschaft Energie Fischingen per 01.01.2021 sämtliche Aktiven und Passiven der Wasserversorgung im Berggebiet gemäss Jahresabschluss per 31.12.2020 entschädigungslos und ohne Gegenleistung zu übertragen. Die Vermögensübertragungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Organe aller fünf Werke den Vermögensübertragungen ihrerseits zustimmen.**

## Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 19. November 2020

### 1. Grundsatz

Für die Gemeindeversammlung vom 19. November 2020 muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung 1 Art. 6 Abs. 3 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Veranstaltung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 6e derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

### 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Sie werden jedoch ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isola-

tion und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### 4. Eingangskontrolle

Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Veranstaltung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteplätze installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Veranstaltungsort und Verlassen desjenigen möglich ist.

Gemäss der zulässigen Versammlungsgrösse von maximal 300 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Teilnehmerzahl ist auf 300 Personen beschränkt.

Am Eingang stehen eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser sowie Schutzmasken bereit. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren. Die Garderobe bleibt geschlossen.

### 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

### 6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.50 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Teilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten

# Schutzkonzept

---

Besucherreihe wird mind. 3 Meter Abstand eingeräumt.

## 7. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Veranstaltungsslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.50 Metern eingehalten werden. Kann aufgrund der Teilnehmerzahl der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.

## 8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Teilnehmenden werden durch die Verwaltung mit Namen, Vornamen und Adresse (Stimmrechtsausweis) und Telefonnummer registriert. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registratur für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Daten vernichtet. (Stimmrechtsausweise werden bis zur Genehmigung Protokoll aufbewahrt).

Die Teilnehmer erhalten einen nummerierten Sitzplatz zugewiesen und sind verpflichtet, diesen Platz während der ganzen Veranstaltung beizubehalten.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 9. Verlassen des Versammlungslokals

Am Schluss der Veranstaltung dürfen nicht alle gleichzeitig in Richtung Ausgang streben. Auch beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Der Gemeindepräsident weist auf ein gestaffeltes Verlassen hin.

## 10. Recht zur Teilnahme

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Fischeningen haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

## 11. Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzepts ist der zuständige Ressortleiter Sicherheit, Gemeinderat Elmar Stillhart, zuständig.

*Vom Gemeinderat genehmigt.*

**Das Schutzkonzept wird an die aktuellen BAG-Vorgaben angepasst.**

Stand 19.10.2020  
Maskenpflicht für alle Teilnehmer.





*Hofackerweg 2020*

